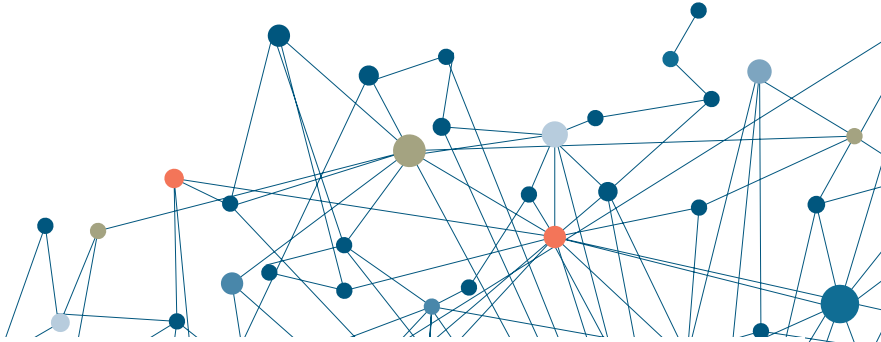




BEAUFTRAGTER
FÜR FLÜCHTLINGS-, ASYL- UND
ZUWANDERUNGSFRAGEN



Mitwirkungspflicht

Handreichung
für die Beratungspraxis



Inhalt

Vorwort	4
Kapitel 1. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren	9
Aufklärung des Sachverhalts, § 15 AsylG	10
Weitere besondere Mitwirkungspflichten im Asylverfahren	15
Sanktionen bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht	28
Kapitel 2. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, ausweisrechtliche Pflichten und Identitätsüberprüfung im AufenthG	39
Kapitel 3. Mitwirkungspflichten von Ausländer*innen mit einem Schutzstatus	48
Passbeschaffung bei Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft	50
Passbeschaffung bei subsidiärem Schutz und Abschiebungsverbot	52
Widerrufverfahren, § 73ff AsylG	55
Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, § 44a AufenthG	60
Kapitel 4. Mitwirkungspflichten nach Ablehnung des Asylverfahrens (Duldung)	64
Duldung-light, § 60b AufenthG	65
Ordnungsverfügungen	72
Beschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen der Ausreisepflicht	73
Medizinische Gründe als Abschiebungshindernis	79
Leistungskürzungen für Ausreisepflichtige	80
Kapitel 5. Mitwirkungspflichten zur Erlangung von Bleiberechten aufgrund von Integrationsleistungen	84
Kapitel 6. Niederlassungserlaubnis	95
Kapitel 7. Einbürgerung	97
Abkürzungen / Impressum	102

Vorwort

Ziel der Handreichung

Ausländer*innen sehen sich im Kontakt zu den Behörden und den jeweiligen ausländerrechtlichen Verfahren mit einer Vielzahl unterschiedlicher Mitwirkungspflichten konfrontiert. Diese Handreichung richtet sich primär an Berater*innen und Unterstützer*innen und soll eine Hilfestellung bieten, um Ausländer*innen dahingehend zu beraten, ihre ausländerrechtlichen Ansprüche wirksam zur Geltung zu bringen. Das kann dann am besten gelingen, wenn die betroffenen Personen neben ihren Rechten auch ihre Pflichten und die Konsequenzen der Nichtmitwirkung möglichst genau kennen.

Für und Wider Mitwirkung

Deutschland verfügt im internationalen Vergleich über ein relativ zuwanderungsfreundliches und an humanitären Werten orientiertes Zuwanderungsrecht. Je nach Herkunftsstaat sind Schutzsuchende aber auch in Deutschland teilweise mit sehr hohen Ablehnungsquoten konfrontiert. Diese Menschen erleben das deutsche Zuwanderungsrecht vor allem von seiner restriktiven Seite. In diesen Fällen mag es kurzfristig opportun erscheinen, die Mitwirkungspflicht nach persönlichem Ermessen oder gar nicht zu befolgen. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht verursachen jedoch regelmäßig Hindernisse für Aufenthaltsperspektiven, die sich erst mittel- bis langfristig eröffnen.

Diese Handreichung verfolgt das Ziel, die Mitwirkungspflichten und Konsequenzen der Nichtmitwirkung möglichst verständlich zu vermitteln, damit sich die Chancen des Aufenthaltsrechts für Betroffene offenhalten.

Fallbeispiel

Es gibt auch Konstellationen, in denen selbst bei pflichtbewusster Mitwirkung den Ausländer*innen verschiedene Verfahrenshindernisse als schuldhaftes Verhalten zugeschrieben werden. Es kommt beispielsweise vor, dass Asylantragsteller*innen im Asylverfahren mehrfach umverteilt werden. In diesen Fällen ist es denkbar, dass sie bemüht waren, ihrer Pflicht nachzukommen, die Adresse den Behörden mitzuteilen. Es kann sein, dass sie sich vergewissert haben, dass die Behörden, mit denen sie in direktem Kontakt stehen, etwa das Sozialamt und die ABH, die aktuelle Anschrift kennen. Gleichzeitig hätten sie jedoch auch das BAMF informieren müssen. Ist dies nicht geschehen und erhält das BAMF einen Rückläufer der Termineinladung, wird das BAMF das Verfahren einstellen und erst zum Zweck der Versendung der Mitteilung über die Verfahrenseinstellung die aktuelle Anschrift der Asylantragsteller*innen bei der ABH erfragen. Zur Vermeidung derartiger ungewollter Versäumnisse ist eine detaillierte Kenntnis der Mitwirkungsfristen erforderlich.

Verhältnismäßigkeitsgebot

Mitwirkungspflichten sind kein absolutes Gebot, sondern sie müssen immer am Grad der Verhältnismäßigkeit gemessen werden. Das bedeutet, die geforderten Handlungen müssen objektiv möglich und im vornherein erfolgsversprechend sein. Gleichzeitig müssen die Maßnahmen in dem Maß zumutbar sein, dass sie höherrangige

Güter nicht unverhältnismäßig verletzen. Eine derartige Güterabwägung wird in der Praxis beispielsweise oftmals im Anschluss an ein Asylverfahren relevant, wenn Ausländer*innen sich verpflichtet sehen, an der Botschaft des Herkunftsstaates einen Reisepass zu beschaffen. Auf der einen Seite steht die Sorge der Ausländer*innen, im Fall eines erfolglosen Asylverfahrens mit der Passbeschaffung einer Abschiebung Vorschub zu leisten. Oder sie befürchten, im Fall eines erfolgreichen Asylverfahrens mit der Passbeschaffung sich selber oder Angehörige im Herkunftsstaat zu gefährden oder mindestens eine menschenrechtsfeindliche Regierung finanziell zu unterstützen. Auf der anderen Seite drohen bei unterlassener Mitwirkung bei der Passbeschaffung verschiedene Sanktionsformen, etwa Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Arbeitserlaubnis oder Hürden bei der aufenthaltsrechtlichen Integration.

Originaldokumente

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus ist es empfehlenswert, vor der Abgabe von Originaldokumenten unbedingt Kopien anzufertigen und sich diese, wenn möglich, bei Abgabe beglaubigen zu lassen. Asylantragsteller*innen haben das Recht, Kopien der einbehaltenen Dokumente zu erhalten. Diesen Anspruch müssen Asylantragsteller*innen proaktiv geltend machen, § 21 Absatz 4 AsylG. In der Vergangenheit kam es zu einer großen Unzuverlässigkeit bei der Aufbewahrung von Originaldokumenten.¹

¹ In einer sogenannten Fundpapierdatenbank wurden zwischen 2005 und 2018 78.647 Dokumente hinterlegt. Eine Zuordnung eines Dokuments zu dessen Besitzer*in hat in keinem Fall stattgefunden, Deutscher Bundestag, *Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz - 2. DAVG)*, BT-Drucksache 19/8752, Seite 73, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/087/1908752.pdf>

Lesehinweise

Die vorliegende Handreichung orientiert sich stark an den relevanten aufenthaltsrechtlichen Normen, kann aber nicht beanspruchen, den gesamten Regelungsinhalt der Normen wiederzugeben. Stattdessen sollen die einzelnen Fundstellen der Normen auf die zentralen Aussagen bezüglich der Rechte und Pflichten hinweisen. Gleichzeitig soll mit dieser Handreichung dazu ermutigt werden, im konkreten Beratungsfall immer einen Blick ins Gesetz zu werfen. Um zu wissen, ob eine im Gesetz formulierte Mitwirkungspflicht im konkreten Einzelfall tatsächlich gilt oder nicht, ist es zudem immer notwendig, den konkreten aufenthaltsrechtlichen Status der Ausländer*innen präzise zu bestimmen. Die Mitwirkungspflichten der Ausländer*innen im Asylverfahren sind im [Kapitel 1](#) dargestellt. Für alle anderen Ausländer*innen gelten die in [Kapitel 2](#) ausgeführten allgemeinen Pflichten. Je nach Aufenthaltsstatus und aufenthaltsrechtlichem Ziel sind zusätzlich weitere Mitwirkungspflichten zu beachten: Im Anschluss an ein erfolgreiches Asylverfahren gelten für Schutzberechtigte zudem die in [Kapitel 3](#) ausgeführten Mitwirkungspflichten, im Anschluss an ein erfolgloses Asylverfahren die in [Kapitel 4](#) ausgeführten Mitwirkungspflichten und im Bemühen um ein Bleiberecht aufgrund von Integrationsleistungen zudem die in [Kapitel 5](#) ausgeführten Mitwirkungspflichten. Die Mitwirkungspflichten zum Zweck der aufenthaltsrechtlichen Verfestigung im Rahmen der Niederlassungserlaubnis werden in [Kapitel 6](#) und im Rahmen der Einbürgerung in [Kapitel 7](#) dargestellt.

Einzelne Hinweise sind farblich hinterlegt. Dadurch soll deutlich werden, dass diese Informationen sich nicht direkt dem Gesetzestext oder der einschlägigen Kommentierung entnehmen lassen. Vielmehr handelt es sich um das Bemühen, die Systematik des Ausländerrechts im Zusammenhang mit gesellschaftspolitischen Absichten einzuordnen

oder praktische Hilfestellungen zu bieten. Im digitalen Format gelangen Sie über das Anklicken der blau markierten und unterstrichenen Textstellen zu den entsprechenden Verweisen innerhalb dieses Textes. In Papierform nehmen Sie diese Markierungen als Hinweis, dass an anderer Stelle ausführlicher auf den markierten Sachverhalt eingegangen wird. Die Verlinkungen in den Fußnoten führen teilweise nicht direkt zum entsprechenden Dokument, sondern zu der Internetseite, auf der das Dokument geöffnet werden kann.

Der Text enthält Tabellen. Diese sind nicht barrierefrei. Die Tabellen sollen einen Überblick über die entsprechenden Sachverhalte erleichtern, sind aber für das Gesamtverständnis dieser Handreichung nicht notwendig.

Stefan Schmidt

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

Kapitel 1.

Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

Im Asylverfahren geht es um das Vortragen von Schutzgründen durch die Asylantragsteller*innen, § 25 Absatz 1 Satz 1 AsylG, und die Anerkennung der Schutzbedürftigkeit durch das BAMF. Das BAMF klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise, § 24 Absatz 1 Satz 1 AsylG. Da Asylantragsteller*innen ihre Heimat regelmäßig nur unter prekären Umständen verlassen können, wurde der Begriff des sachtypischen Beweisnotstands geprägt. Damit ist gemeint, dass die Flucht- und Verfolgungsgründe oftmals nicht anhand von derartigen Dokumenten belegt werden können, wie es sonst in der deutschen Verwaltungspraxis vorausgesetzt wird. Stattdessen sind die Aussagen der Asylantragsteller*innen in der [Anhörung](#) entsprechend zu gewichten. Lehnt das BAMF den Asylantrag ab, hat es in dem Bescheid zu belegen, dass im Herkunftsstaat im konkreten Einzelfall keine Furcht vor Verfolgung zu erwarten ist.

Hinweis

In den gesetzlichen Mitwirkungspflichten im Asylverfahren kann das politische Interesse gesehen werden, in der humanitären Zuwanderung staatliche Ressourcen nach Möglichkeit zu schonen. In diesem Sinne verfolgt die zentralisierte Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung, EAE, das Ziel, den beteiligten Behörden ungehinderten Zugriff auf die Asyl-antragsteller*innen zu ermöglichen. Eine frühzeitige landesinterne Verteilung dient der Integration derjenigen Asylantragsteller*innen, denen aufgrund des Herkunftsstaates ein erfolgsversprechender Verfahrensausgang zugeschrieben wird. Und die gesetzliche „Umklammerung“ der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren löst sich erst mit Erteilung eines Aufenthaltstitels – und bleibt andernfalls im Rahmen der Duldung bis zum Vollzug der Ausreisepflicht aufrechterhalten.

Im Folgenden werden die verschiedenen Mitwirkungspflichten im Asylverfahren dargestellt. Die Ausführungen sollen dazu dienen, das Asylverfahren erfolgreich zu durchlaufen und negative Konsequenzen zu vermeiden, die im schlimmsten Fall zur Ablehnung des Asylantrags führen können.

Aufklärung des Sachverhalts, § 15 AsylG²

Die Mitwirkungspflichten des § 15 AsylG gelten für den Kontakt zu allen Behörden bezüglich deren Aufgabenbereiche im Rahmen des Asylverfahrens. Nur § 15 Absatz 2 Nummer 2 AsylG nennt eine explizite Beschränkung auf das BAMF. Werden explizite Aufforderungen zur Mitwirkung nach § 15 AsylG nicht befolgt, kann das Asylverfahren eingestellt werden, § 33 Absatz 1 Satz 1 AsylG.

² Diese Mitwirkungspflichten gehen direkt aus den entsprechenden Richtlinien der EU hervor: Die Anerkennungs-Richtlinie (RL 2011/95/EU) und die Asylverfahrens-Richtlinie (RL 2013/32/EU) gelten nach Verstreichen der Umsetzungsfrist unmittelbar.

Grundsätzliche Mitwirkungspflicht, § 15 Absatz 1 AsylG

Asylantragsteller*innen müssen **persönlich** an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken. Eine rechtliche Vertretung kann lediglich persönliche Erklärungen übermitteln. Das gilt auch für die [Anhörung zu den Fluchtgründen](#).

Besondere Mitwirkungspflicht, § 15 Absatz 2 und 3 AsylG

(keine abschließende Auflistung)

- geforderte Angaben müssen mündlich oder schriftlich gemacht werden, § 15 Absatz 2 Nummer 1 AsylG
- die Erteilung eines **Aufenthaltstitels** muss dem BAMF unverzüglich mitgeteilt werden, § 15 Absatz 2 Nummer 2 AsylG³
- gesetzlichen und behördlichen Anordnungen ist zu folgen und zu **Terminen** ist persönlich zu erscheinen, § 15 Absatz 2 Nummer 3 AsylG. Das betrifft auch die Zuweisung in eine Landes- oder Gemeinschaftsunterkunft. Bei Verstößen kann das Verfahren [eingestellt](#) und als [offensichtlich unbegründet](#) abgelehnt werden. Von entscheidender Relevanz ist der Termin zur [Anhörung zu den Fluchtgründen](#), § 25 AsylG
- Der **Pass oder Passersatz** ist vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen, § 15 Absatz 2 Nummer 4 AsylG⁴. Das betrifft insbesondere den Nationalpass, Reisepass und Kinderausweis, Staatenlosenausweis oder Flüchtlingsreiseausweis, um die Identität und Staatsangehörigkeit festzustellen. Verstöße können zu [Durchsuchungen](#), Ablehnung als [offensichtlich unbegründet](#) und [Leistungskürzungen](#) führen

3 Ein Aufenthaltstitel wird von der ABH im Ausländerzentralregister eingetragen. Da dieses vom BAMF geführt wird, erscheint diese Pflicht redundant.

4 Im Gegensatz zur [allgemeinen ausweisrechtlichen Pflicht](#) nach § 48 AufenthG gilt nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 AsylG die Erforderlichkeit zum Vorlegen, Aushändigen und Überlassen von Gesetzes wegen und muss nicht im Einzelfall festgestellt werden.

- Erforderliche **Urkunden oder Unterlagen** sind auszuhändigen und zu überlassen, § 15 Absatz 2 Nummer 5 AsylG. Verstöße können zu Durchsuchungen, Ablehnung als offensichtlich unbegründet und Leistungskürzungen führen. Von besonderer Relevanz sind Dokumente, die helfen können die Fluchtgründe zu belegen, die Identität zu klären oder Rückführungen zu ermöglichen, § 15 Absatz 3 AsylG:
 - a) Aufzeichnungen in digitaler oder Papierform, die als Beleg für die Verfolgungsgeschichte dienen können
 - b) Aufzeichnungen in digitaler oder Papierform, die aufgrund eines Fotos oder beurkundeter Angaben zur Person, alternativ zur Passvorlage, zur Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit beitragen können:
 - abgelaufener Pass, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Familienbuch
 - Zeugnisse oder Bescheinigungen (Schule, Universität)
 - Wehrpass, Führerschein, Dienstaussweis
 - c) Aufzeichnungen in digitaler Form oder Papierform, die einen Aufschluss über den Reiseweg oder den Herkunftsstaat geben können:
 - Visa, Aufenthaltstitel
 - Grenzübertrittspapiere, Flugscheine, Fahrausweise
 - Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsstaat nach Deutschland, über benutzte Beförderungsmittel, über den Aufenthalt in Transitstaaten

Hinweis

Diese Unterlagen im Abschnitt c) dienen weniger dem Interesse der Asylantragsteller*innen, das Asylverfahren erfolgreich zu bestehen, als mehr dem gesetzgeberischen Interesse, nach der Dublin-III-Verordnung die Zuständigkeiten für das Asylverfahren einem anderen EU/Schengenstaat zu übertragen oder bei erfolglosem Asylverfahren eine Rückführung in den Herkunftsstaat durchzuführen.

- Bei Nichtbesitz eines Reisepasses oder Passersatzes muss an der **Beschaffung von Identitätspapieren** mitgewirkt werden, § 15 Absatz 2 Nummer 6 AsylG. Diese Pflicht entspricht der allgemeinen [ausweisrechtlichen Pflicht](#), § 48 Absatz 3 AufenthG. Auf Verlangen sind alle **Datenträger** mit derartigem Inhalt der Behörde vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Das schließt etwa Mobiltelefone/Smartphones, Tablets, Laptops, USB-Sticks oder Festplatten ein. Verstöße können zu [Durchsuchungen](#) und [Leistungskürzungen](#) führen. Die eingezogenen Datenträger dürfen nur durch das BAMF ausgewertet werden und nur dann, wenn es die Möglichkeit der Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit verspricht und dies nicht anders möglich ist, § 15a AsylG. Für die Auswertung von Informationen des Kerneberichts des Privatlebens gelten die Vorbehalte der § 48 Absatz 3 und § 48a AufenthG im Rahmen der [ausweisrechtlichen Pflichten](#)
- Die vorgeschriebene [erkennungsdienstliche Behandlung](#) nach § 16 AsylG ist zu dulden, § 15 Absatz 2 Nummer 7 AsylG. Verstöße können zu [Leistungskürzungen](#) führen.

Diese Mitwirkungspflichten werden nicht durch eine Rücknahme des Asylantrags beendet, § 15 Absatz 5 AsylG.

Hinweis

Das Asylverfahren unterliegt dem staatlichen und individuellen Interesse an einer Verfahrensbeschleunigung. In diesem Sinne ist es erforderlich, zur Ermittlung des Schutzbedarfs persönliche Informationen nach Bedarf möglichst vollständig zu ermitteln. Andererseits besteht aufgrund der Sensibilität der Daten eine besondere Verpflichtung zum Schutz der Daten. Das bedeutet, Schutz zu bieten verlangt die Wahrung des Asylgeheimnisses.

In diesem Sinne endet im Rahmen des Asylverfahrens die **Zumutbarkeit** der Mitwirkungspflicht zur Identitätsklärung beim Kontakt mit den Behörden des Herkunftsstaates. Vielmehr kann jeder Kontakt zur Botschaft des Herkunftsstaates während des Asylverfahrens aus Sicht des BAMF die Glaubwürdigkeit des Schutzbegehrens kompromittieren. Aus Sicht der Asylantragsteller*innen kann der Kontakt zu Behörden des Herkunftsstaates zu einer Gefährdung der eigenen Person oder der im Herkunftsstaat verbliebenen Familienangehörigen führen. Entsprechend ist der Austausch von Informationen über die Asylantragsteller*innen mit deren Herkunftsstaaten nach Artikel 30 EUAsylverfahrensrichtlinie nicht zulässig. In § 7 Absatz 2 AsylG ist bestimmt, dass personenbezogene Daten zum Zweck des Asylverfahrens auch bei ausländischen Stellen eingeholt werden dürfen. Dafür bedarf es spezifischer Rechtsgrundlagen. Datenaustausch mit ausländischen Behörden erfolgt somit zum Zweck der Zuständigkeitsermittlung im Rahmen der Dublin-III-Verordnung, also lediglich innerhalb Europas.

Wenn Reisepässe oder andere Identitätsdokumente im Herkunftsstaat privat aufbewahrt werden, dann können diese Dokumente von den Familienangehörigen oder anderen Kontaktpersonen den Asylantragsteller*innen zugeschickt werden.

Nach Abschluss des Asylverfahrens sind die unterschiedlichen Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung im Zusammenhang mit einer [AE für Schutzberechtigte](#) oder [Ausreisepflichtige](#) zu beachten.

Weitere besondere Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

Erhebung personenbezogener Daten, § 7 AsylG

Die mit dem Asylverfahren betreuten Behörden erheben die personenbezogenen Daten der Asylantragsteller*innen. Die Daten sind primär bei den Betroffenen zu erheben und dürfen hilfsweise auch ohne deren Mitwirkung bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen erhoben werden, § 7 Absatz 2 AsylG. Das umfasst etwa:

- Name
- Geburtsname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsland
- Land des gewöhnlichen Aufenthalts
- Familienstand
- Volks- und Religionszugehörigkeit
- Sprachkenntnisse
- Vorheriger Aufenthalt in anderen EU-Mitgliedstaaten und Schengenstaaten im Kontext der Dublin-III-Verordnung

Im Rahmen des Asylverfahrens können eine Vielzahl an Datenabgleichen mit unterschiedlichen Stellen erfolgen.

Die Erhebung von Daten ist nur insoweit zulässig, als es zur Bearbeitung des Asylantrags erforderlich ist, § 7 Absatz 1 Satz 1 AsylG, und bei anderen Stellen und ohne Mitwirkung der Antragsteller*innen, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden, § 7 Absatz 2 Satz 3 AsylG.

Erhalt von Post, § 10 AsylG

Asylantragsteller*innen tragen während des Asylverfahrens Verantwortung dafür, dass sie Anschreiben vom BAMF, von der ABH und dem Verwaltungsgericht erhalten. Sie müssen einen Wechsel der Anschrift diesen Stellen mitteilen. Auch Anschreiben anderer Behörden an die dem BAMF bekannte Anschrift müssen als erhalten gelten gelassen werden. Auch Rückläufer werden rechtlich als erfolgreiche Zustellung bewertet, wenn die Post an die dem BAMF bekannte Anschrift gesendet wurde. Entsprechende Rechtsfolgen, wie etwa die Einstellung des Asylverfahrens aufgrund des Versäumnisses von Fristen, liegen dann rechtlich im Verantwortungsbereich der Asylantragsteller*innen.

Asylantragsteller*innen sind schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf die Zustellungsvoraussetzungen hinzuweisen.

Hinweis

Diese rechtliche Strenge hat in der Vergangenheit vielen Asylantragsteller*innen große Schwierigkeiten bereitet, wenn sie etwa in Gemeinschaftsunterkünften mit zentralem Postempfang oder durch die lokalen Sozialämter unter wechselnden Anschriften untergebracht waren.

Eine besondere Problematik stellen die Bestimmungen für Asylantragsteller*innen dar, für die ein anderer EU-Staat gemäß der Dublin-III-Verordnung als zuständig erklärt wurde. Aufgrund befristeter Abschiebungszeiträume darf in diesen Fällen gemäß § 31 Absatz 1 Satz 5 AsylG der Ablehnungsbescheid zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34a Absatz 1 AsylG den Asylantragsteller*innen zugestellt werden, also gegebenenfalls direkt im Zuge der Abschiebung. Werden die Asylantragsteller*innen durch Rechtsanwält*innen vertreten, erhalten diese lediglich eine Kopie des Bescheids, § 31 Absatz 1 Satz 7 AsylG. Damit es für die Rechtsanwält*innen nicht praktisch unmöglich ist, rechtzeitig Rechtsmittel einzulegen, muss ihnen die Kopie des Bescheids entsprechend frühzeitig zugestellt werden. Das wurde in der Vergangenheit nicht immer eingehalten.

Erkennungsdienstliche Behandlung, § 16 AsylG

Die erkennungsdienstliche Behandlung steht gleichermaßen am Anfang und im Zentrum des Asylverfahrens. Einerseits geht es darum, Mehrfachanträge in verschiedenen EU- und Schengenstaaten, aber auch innerhalb eines Staates unter verschiedenen Angaben zu vermeiden und festzustellen, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Andererseits droht bei Ablehnung des Asylantrags die Abschiebung in den Herkunftsstaat.

Hinweis

Die restriktiven Normen und entsprechende Praxis des Asylverfahrens, auch bezüglich der europäischen Zuständigkeitsregelungen der Dublin-III-Verordnung lassen es für manche Asylantragsteller*innen opportun erscheinen sich unter verschiedenen Alias-Identitäten auszugeben. Für viele Ausländer*innen, die trotz unterschiedlicher Alias-Identitäten einen Schutzstatus erhalten haben, stellen die Alias-Identitäten später bei der Verstetigung ihres Aufenthalts in Form der NE oder Einbürgerung eine erhebliche bis praktisch unlösbare Hürde dar.

Eine frühzeitige Vermeidung oder Klärung von Alias-Identitäten kann langfristig von großem aufenthaltsrechtlichem Vorteil sein. Dabei ist für die Asylantragsteller*innen zwischen dem kurzfristigen Interesse eines Schutzstatus in Deutschland und dem langfristigen Interesse eines Daueraufenthalts beziehungsweise einer Einbürgerung abzuwägen.

Asylantragsteller*innen sind im Laufe des Asylverfahrens regelmäßig mit Maßnahmen der Identitätsfeststellung oder Identitätsüberprüfung konfrontiert.⁵ Es beginnt mit dem ersten Asylgesuch⁶ (auch

5 Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten ist § 7 AsylG, deren Übermittlung § 8 AsylG.

6 Nach erkennungsdienstlicher Behandlung im Zuge des Asylgesuchs wird in der EAE durch das LaZuF ein Ankunftsnachweis mit Angaben zur Person erteilt, § 63a AsylG.

Asylbegehren genannt). Es folgt die Zuweisung zur EAE und gegebenenfalls die Weiterleitung in die final zuständige EAE. Dort erfolgt vor dem BAMF die formelle Asylantragstellung⁷ und die [Anhörung zu den Fluchtgründen](#). Während des Verfahrens oder im Anschluss erfolgt die Zuweisung in den Kreis⁸ oder die kreisfreie Stadt und die Erfassung durch die ABH. Jede dieser Stellen überprüft die Identität der Asylantragsteller*innen anhand der gespeicherten [personenbezogenen Daten, § 7 AsylG](#). Sind die Datensätze unvollständig oder liegen Unklarheiten vor, kann es bei einer entsprechenden Erforderlichkeit zu einer wiederholten erkenntnisdienstlichen Behandlung durch die Grenzbehörde, ABH, Bundespolizei und Polizei (vorausgesetzt bei den vorgenannten Stellen wird ein Asylantrag gestellt) sowie BAMF und LaZuF kommen, § 16 Absatz 2 AsylG.

Die erkenntnisdienstlichen Maßnahmen umfassen:

- Biometrische Daten
 - Fingerabdrücke aller 10 Finger
(bei allen Personen über 6 Jahren⁹)
 - Aufnahme eines biometrischen Lichtbildes

Fingerabdrücke und Lichtbilder können mit den biometrischen Daten in den vorgelegten Pässen abgeglichen werden. Die Erhebung weiterer genetischer Daten oder Handflächenabdrücke ist nicht zulässig. Zur Bestimmung des Herkunftsstaates und der Herkunftsregion können bei Bedarf Gesprächsabschnitte aufgenommen und gespeichert werden. Darüber müssen die Asylantragsteller*innen vorab informiert

7 Nach der Asylantragstellung wird eine Bescheinigung über die Gestattung mit Angaben zur Person erteilt, § 63 AsylG.

8 Kreise werden in anderen Bundesländern und umgangssprachlich in Schleswig-Holstein auch als „Landkreise“ bezeichnet.

9 Die Entnahme von Fingerabdrücken bei Minderjährigen hat in kindgerechter Weise und in Begleitung durch die Eltern oder Vormund zu erfolgen.

werden. Bei Verweigerung der erkennungsdienstlichen Behandlung sind Zwangsmaßnahmen zulässig, § 15 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG.

Abgleich von Personendaten

Die Identitätsangaben werden von allen mit dem Asylverfahren befassten Stellen mit den Daten des Ausländerzentralregisters, AZR, überprüft. Nach Abschluss des Asylverfahrens greifen im Zuge der Vorbereitung der Aufenthaltsbeendigung oder der Erteilung einer AE die Bestimmungen der §§ 48-49 AufenthG bezüglich ausweisrechtlicher Pflichten und Identitätsüberprüfung.

Im Asylverfahren erkennungsdienstlich erfasste Daten werden mit folgenden nationalen und europäischen Datenbanken ausgetauscht oder abgeglichen:¹⁰

¹⁰ BAMF, *Datenmanagement im Asylverfahren in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)*, Seite 28ff, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp90-datenmanagement.html?nn=282022>.

**Tabelle 1: Datenbanken zur Erfassung
und zum Austausch erkennungsdienstlicher Daten**

Datenbank	Reichweite	Zweck
Melderegister	lokal	Erfassung von An-, Um-, Abmeldungen
AFIS A	national	Erkennung von Mehrfachregistrierungen
Asylkon	national	Sicherheitsabgleich ¹¹
Ausländerdatei-A	national	Organisation der ABH
AZR	national	Kerndatenbank zum Informationsaustausch
GENESIS	national	statistische Daten
INPOL-Sachfahndung	national	Fahndung nach gesuchten Papieren
MARiS	national	zentrale Datei des BAMF
VerBIS	national	Erfassung von beruflichen Qualifikationen durch die Bundesagentur für Arbeit
Visadatei	national	Kontrolle unerlaubter Aufenthalte
Eurodac	EU	Organisation des Dublin-Zuständigkeitsystems
Eurostat	EU	Erfassung von Asyl- und Weiterwanderungsstatistiken
SIS II	EU	Erfassung von Einreiseverboten
SIS AFIS	EU	Identitätsabgleich zu Sicherheitszwecken und Dublin-Verfahren
VIS	EU	Visumanträge

¹¹ Über das Bundesverwaltungsamt wird ein Sicherheitsabgleich mit dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Zollkriminalamt durchgeführt.

Asylgesuch unverzüglich nach Einreise, §§ 13 Absatz 3 und 18 AsylG

Bei irregulärer¹² Einreise besteht die Pflicht, ein Asylgesuch (auch Asylbegehren genannt) unverzüglich gegenüber der Grenzbehörde, EAE, ABH oder Polizei zu äußern und bei Aufnahme in einer EAE den Asylantrag unverzüglich zu stellen. Unverzüglichkeit verlangt, dass das Asylgesuch ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Das ist bei der Einhaltung einer 2-Wochen-Frist gegeben.¹³ Dabei hat das BAMF auch besondere Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Wurde innerhalb der 2-Wochen-Frist Kontakt zur Rechtsberatung aufgenommen und der Antrag anschließend unverzüglich gestellt, gilt die Frist als gewahrt.¹⁴ Bei Verzögerungen, Asyl zu begehren, kann das Verfahren als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Bei Verzögerung, Asyl zu beantragen, kann es zu Leistungskürzungen kommen. Kommt es nach einer legalen Einreise zum Zweck des Familiennachzugs zu der Entscheidung, ungeachtet des Anspruchs auf eine AE einen Antrag auf Familienasyl nach § 26 AsylG zu stellen, dann sieht das BAMF die Unverzüglichkeit unter Wahrung einer 3-Monats-Frist als gewahrt an.¹⁵

Befolgung der Weiterleitung und Meldepflicht §§ 19, 20 und 22 AsylG

Bei Einreise direkt aus dem Ausland oder wenn kein noch gültiger Aufenthaltstitel mit einer ursprünglichen Dauer von über 6 Monaten besessen wird, muss der Asylantrag bei der Außenstelle des BAMF gestellt werden und die Asylantragsteller*innen sind verpflichtet, die

12 Regulär sind Einreisen mit Visum oder mit einer herkunftsland- oder berufsgruppenspezifischen Befreiung von der Visumpflicht.

13 BVerwG Urteil vom 13.5.1997 – 9 C 35/96.

14 BAMF, *Dienstanweisung Asyl, Stand 04.02.2022, Familienasyl, 4.4 Unverzügliche Antragstellung*, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/DA-Asyl_02_2022.pdf.

15 Wie vorangegangene Fußnote.

zugeordnete EAE aufzusuchen, § 22 AsylG. In Schleswig-Holstein ist das die EAE, Haart 148, 24539 Neumünster. Von dort können die Asyl-antragsteller*innen an andere Aufnahmeeinrichtungen weitergeleitet werden, § 19 Absatz 1 i.V.m § 14 Absatz 1 Satz 2 AsylG. Es besteht die Pflicht, der Weiterleitung unverzüglich oder zum angegebenen Zeitpunkt zu folgen, § 20 AsylG. Bei Verstößen gegen die Weiterleitung und Meldepflicht gilt das Asylgesuch wegen Nichtbetreibens als zurückgenommen und das Verfahren wird [eingestellt](#). Gleiches gilt, wenn das Asylgesuch gegenüber der Polizei, Bundespolizei oder ABH geäußert wird und diese die Asylantragsteller*innen einer EAE zuweisen, § 19 AsylG. Asylantragsteller*innen sind schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf diese Rechtsfolgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht hinzuweisen, § 20 Absatz 1 Satz 4 AufenthG.

Asylantrag, §§ 14 und 23 AsylG

Ob der Asylantrag im Zusammenhang mit dem Verbleib in einer EAE persönlich bei der BAMF-Außenstelle zu erfolgen hat oder auch vom dezentralen Wohnort schriftlich erfolgen kann, bestimmt sich nach § 14 AsylG. Die schriftliche Alternative ist grundsätzlich einschlägig, wenn Asylantragsteller*innen eine gültige AE mit einer ursprünglichen Gesamtgeltungsdauer von über 6 Monaten besitzen, minderjährig sind oder aufgrund einer Inhaftierung oder eines Klinikaufenthalts demobilisiert sind¹⁶. Asylantragsteller*innen sind vorab schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf die [Sperrwirkung des § 10 AufenthG](#) als Rechtsfolge einer Rücknahme oder Ablehnung des Asylantrags hinzuweisen § 14 Absatz 1 Satz 1 AsylG. Bei schriftlichem Asylantrag ist dieser Hinweis unverzüglich nachzuholen.

¹⁶ Der schriftliche Asylantrag kann an die Zentrale des BAMF in Nürnberg oder alternativ direkt an die Außenstelle desjenigen Bundeslandes adressiert werden, in dem die Asylantragsteller*innen ihre Meldeadresse haben.

Besteht die Pflicht, den Asylantrag persönlich bei einer Außenstelle des BAMF zu stellen, bestimmt § 23 Absatz 1 AsylG, dass der Antrag unverzüglich oder zum angegebenen Termin zu erfolgen hat. Bei Versäumnissen drohen [Leistungskürzungen](#) und die [Einstellung des Asylverfahrens](#). Auf die Rechtsfolge der Einstellung des Verfahrens sind Asylantragsteller*innen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen.

Anhörung zu den Fluchtgründen, § 25 AsylG

Bei der Anhörung zu den Fluchtgründen geht es um die Ermittlung des Schutzbedarfs, also die erlittene Verfolgung oder Gewalt im Herkunftsstaat oder die Furcht vor drohender Verfolgung oder Gewalt im Herkunftsstaat. Hierbei müssen die Asylantragsteller*innen selbst die Tatsachen vortragen, die ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihnen drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen, § 25 Absatz 1 Satz 1 AsylG. Nur ein plausibler und glaubhafter Vortrag der Fluchtgründe kann einen Schutzstatus begründen. Wird der Termin zur Anhörung zu den Fluchtgründen unentschuldigt versäumt, kann das Verfahren [eingestellt](#) oder als [offensichtlich unbegründet](#) abgelehnt werden.

Räumliche Beschränkung im Asylverfahren, § 56ff AsylG

Zu Beginn des Asylverfahrens ist es Asylantragsteller*innen nur erlaubt, sich innerhalb des Kreises und der kreisfreien Stadt aufzuhalten, in dem/der die EAE liegt, bzw. in dem die Asylantragsteller*innen gemäß Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung verpflichtet sind sich aufzuhalten, § 56 AsylG, sogenannte Residenzpflicht.

Beim Vorliegen zwingender Gründe kann ein vorübergehendes Verlassen dieses Geltungsbereichs durch das BAMF erlaubt werden, § 57 Absatz 1 AsylG, beispielsweise in familiären, religiösen, medizinischen und beruflichen Zusammenhängen. Termine bei Rechtsanwält*innen

oder Migrationsberatungsstellen sollen gemäß § 57 Absatz 2 AsylG erlaubt werden. Termine bei Behörden oder dem Gericht dürfen auch ohne Erlaubnis wahrgenommen werden, wenn das BAMF über diese Termine informiert wurde, § 57 Absatz 3 AsylG. Nach Abschluss des Asylverfahrens und Verbleib in der EAE wechselt die Zuständigkeit für die Erteilung der [Verlassenserlaubnis](#) vom BAMF ans LaZuF, § 12 Absatz 5 AufenthG.

Die räumliche Beschränkung erlischt, nachdem sich die Asylantragsteller*innen 3 Monate erlaubt, gestattet oder geduldet in Deutschland aufgehalten haben, es sei denn, die Asylantragsteller*innen sind weiterhin verpflichtet, in der EAE zu wohnen, § 59a AsylG.

§ 59b AsylG gibt den Ausländerbehörden oder dem LaZuF die Möglichkeit, über die 3 Monate hinaus eine räumliche Beschränkung anzuordnen, wenn folgende Sachverhalte vorliegen:

- Rechtskräftige Verurteilung einer Straftat (Ausnahme ausländerrechtlicher Delikte)
- Verstoß gegen Betäubungsmittelgesetz
- konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor
- erhebliche Gefahr für innere Sicherheit oder Leib und Leben Dritter

Verstöße gegen die räumliche Beschränkung nach §§ 56 und 59b AsylG sind nach § 85 AsylG [strafbewehrt](#).

Die Reise in den Herkunftsstaat wird im AsylG als Rücknahme des Asylantrags gewertet, § 33 Absatz 3 AsylG, und das Verfahren kann [eingestellt](#) werden. Auf diese Regelung und die Rechtsfolge des Verstoßes sind Asylantragsteller*innen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Die Reise in den Herkunftsstaat kann jedoch nur dann als Rücknahme gewertet werden, wenn die Reise mit der gesetzlichen Vermutung der fehlenden Verfolgung tatsächlich gleichzusetzen ist. Erfolgt die Reise aufgrund höherer sittlicher Werte, etwa aufgrund einer Beerdigung oder der Fluchthilfe von Familien-

angehörigen, trotz der im Herkunftsstaat geltend gemachten Bedrohung, dann darf die Reise nicht als Rücknahmegrund gewertet werden. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass es in der Bewertung der Verfolgungsgründe im Asylverfahren berücksichtigt wird. Von Reisen in den Herkunftsstaat ist während des Asylverfahrens dringend abzuraten. Falls eine Reise dem BAMF ohne vorherige Absprache bekanntgeworden ist, ist es ratsam, die höheren sittlichen Werte mit rechtsanwaltlicher Hilfe dem BAMF vorzutragen.

Landesinterne Verteilung, § 50 AsylG

Werden Asylantragsteller*innen aus der Aufnahmeeinrichtung entlassen und in einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt verteilt, § 50 Absatz 1 AsylG, ist dieser Zuweisung zum angegebenen Zeitpunkt unverzüglich zu folgen, § 50 Absatz 6 AsylG. Praktisch bedeutet es, sie erhalten vom LaZuF einen Gutschein für ein Bahnticket oder Bus ticket und müssen sich am Reisetag eigenständig zu der angegebenen ABH begeben. Sind Asylantragsteller*innen nicht ausreichend mobil, wird vom LaZuF ein Taxi mit der Beförderung beauftragt. Ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht ist nach § 85 AsylG [strafbewehrt](#).

Wohnsitzauflage, § 60 AsylG

§ 60 AsylG bestimmt, dass Asylantragsteller*innen in dem nach § 50 AsylG zugewiesenen Kreis oder der kreisfreien Stadt und der zugewiesenen Wohnung wohnen müssen, solange sie sich im Leistungsbezug befinden. Für vorübergehende Aufenthalte außerhalb des zugewiesenen Kreises oder der kreisfreien Stadt gibt es keine Einschränkungen, § 60 Absatz 1 Satz 3 AsylG. Verstöße gegen die Wohnsitzauflage nach § 60 Absatz 2 Satz 1 AsylG sind nach § 85 AsylG [strafbewehrt](#).

Ausweispflicht, § 64 AsylG

Während des Asylverfahrens müssen Ausländer*innen ihren Pass den Behörden überlassen, § 15 Absatz 2 Nummer 4 AsylG. Sie genügen der Ausweispflicht nach § 3 AufenthG mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, § 64 Absatz 1 AsylG. Obwohl der Ankunftsnachweis nach § 63a AsylG in seiner Funktion der Gestattung des Aufenthalts entspricht, § 55 AsylG, soll der Ankunftsnachweis nach dem Willen des Gesetzgebers nicht analog zur Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung der Ausweispflicht genügen¹⁷. Wird der Pflicht zum Überlassen des Passes nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 AsylG bereits vor der Asylantragstellung nach § 14 Absatz 1 AsylG gefolgt, unterliegen die Betroffenen bezüglich der Ausweispflicht einer Regelungslücke. Im Falle eines Folgeantrags oder Zweitantrags wird bis zur positiven Zulässigkeitsprüfung anstelle der Gestattungsbescheinigung eine Duldungsbescheinigung ausgestellt, diese genügt mit entsprechendem Vermerk „Ausweisersatz“ nach § 48 Absatz 2 der Ausweispflicht.

Nachranggrundsatz des Leistungsbezugs und Sicherheitsleistung, § 7 und 7a AsylbLG

§ 7 AsylbLG bestimmt, dass Asylbewerber*innen grundsätzlich vorrangig eigenes Vermögen und Einkommen aufbrauchen müssen, bevor sie nachrangig Leistungen beziehen können. Gleichzeitig ist es den Asylbewerber*innen bei vorherrschender Pflicht, gemäß § 14 AsylG in einer EAE zu wohnen, nicht freigestellt, ihre Wohn- und Lebenssituation selbst zu bestimmen. Sie sind per Gesetz Leistungsbezieher*innen. Die Kosten der Unterbringung und Verpflegung werden ihnen entsprechend in Rechnung gestellt. § 7 Absatz 3 AsylbLG sieht Freibeträge für Einkommen vor und § 7 Absatz 5 AsylbLG bestimmt einen

¹⁷ Bundesrat, *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)*, BR-Drucksache 608/15, Seite 44, <https://www.bundesrat.de/drs.html?id=608-15>.

Freibetrag von 200 Euro pro Familienmitglied, der für einen selbst bestimmten Zweck angespart werden darf.

Zu der Pflicht, in der EAE oder der zugewiesenen Wohnung zu wohnen, tritt zudem die Regelung der Sicherheitsleistung: Sobald das La-ZuF Kenntnis über Vermögen der Asylantragsteller*innen in der EAE erlangt, zieht es auf Grundlage des § 7a AsylbLG, mit Ausnahme der Freibeträge, das gesamte Vermögen ein. Zu Vermögen können neben Geldbeträgen auch Schmuck und andere Wertgegenstände gezählt werden.

Hinweis

Das AsylbLG stellt einerseits die materielle Fürsorge für die Asylbewerber*innen sicher und entmündigt sie gleichzeitig weitgehend. Es ist ökonomisch besser gestellten Asylbewerber*innen somit nur bedingt möglich, in der EAE ihre finanziellen Ressourcen zugänglich zu machen. Gleichwohl wirken sich schon relativ kleine Beträge in der EAE als große Unterschiede in der materiellen Ausstattung aus.

Es kommt vor, dass Asylbewerber*innen ihr gesamtes restliches Vermögen in Barbeträgen mit sich führen. Selbst bei einem ursprünglichen Betrag von mehreren zehntausend Euro wird je nach Anzahl der Familienmitglieder und Dauer des Aufenthalts in der EAE beim Verlassen in die Kreisverteilung nur in den seltensten Fällen ein Restbetrag von der Sicherheitsleistung übrig geblieben sein.

Sanktionen bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht

Im Folgenden werden die zentralen Sanktionsinstrumente bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht im Asylrecht vorgestellt. In den Sanktionsinstrumenten verdeutlicht sich der aufenthaltsrechtliche Ordnungsanspruch Deutschlands. Diesen Ordnungsanspruch zu verstehen, kann bei der beratenden Begleitung hin zu einem erfolgreichen Asylverfahren behilflich sein.

Verbleib in EAE

Der Aufenthalt in der EAE ist primär an der Effizienz des Asylverfahrens ausgerichtet und nicht am subjektiven Wohlbefinden und der Integrationsförderung der Bewohner*innen. Asylsuchende haben regelmäßig ein hohes Interesse, in eine dezentrale Unterkunft verteilt zu werden. Für die Dauer des Aufenthalts in der EAE besteht ein Arbeitsverbot, § 61 Absatz 1 Satz 1 AsylG. Dauert das Asylverfahren nach 9 Monaten noch an, kann die Arbeit erlaubt werden, § 61 Absatz 1 Satz 2 AsylG. Kinder haben innerhalb der EAE nur selten uneingeschränkt Zugang zu Bildungsangeboten.

§ 47 Absatz 1 Satz 1 AsylG sieht einen Verbleib in der EAE maximal bis zur positiven Entscheidung oder im Falle der negativen Entscheidung bis zur der Ausreise, jedenfalls nicht länger als 18 Monate, vor. Für Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, § 29a AsylG, gilt ein unbefristeter Verbleib in der EAE bis zur Erteilung eines Schutzstatus oder der Aufenthaltsbeendigung, § 47 Absatz 1a AsylG. Werden die Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung nach § 15 Absatz 2 Nummer 4-7 AsylG ohne genügende Entschuldigung verletzt oder wird die unverschuldet unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt und geschieht dies bezüglich der Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 und 3 AsylG zum wi-

derholten Mal, gilt die Pflicht zum Verbleib in der EAE über 18 Monate hinaus, § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 AsylG.

Die Bundesländer sind nach § 47 Absatz 1b AsylG befugt, unabhängig von der Erfüllung der Mitwirkungspflicht und der Herkunft der Betroffenen einen regelmäßigen Verbleib von bis zu 24 Monaten in der EAE zu bestimmen, § 47 Absatz 1b AsylG. Schleswig-Holstein hat davon keinen Gebrauch gemacht. Allerdings umgeht Schleswig-Holstein im Bedarfsfall diese Regelung, indem es Betroffene aus der EAE in die angegliederte Gemeinschaftsunterkunft verteilt – dabei wird lediglich die Unterbringungsform undefiniert und es findet noch nicht einmal ein Wechsel des Zimmers statt.

Bei Familienverbänden mit Minderjährigen darf der Aufenthalt in der EAE nicht länger als 6 Monate betragen, § 47 Absatz 1 Satz 2 AsylG. Das gilt auch bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht, § 47 Absatz 1 Satz 4 AsylG und für Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, § 47 Absatz 1a Satz 2 AsylG.

Durchsuchung

Bestehen im Zusammenhang mit der Aufklärung des Sachverhalts im Sinne des § 15 Absatz 2 Nummer 4-6 AsylG Anhaltspunkte für den Besitz des Passes, von Urkunden, Dokumenten oder Datenträgern, die einer Identitätsfeststellung oder der Sachklärung dienen könnten, dann kann die Behörde die Durchsuchung anordnen. Die Durchsuchung darf nur durch eine Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden, § 15 Absatz 4 AsylG.

Einstellung des Verfahrens, § 33 AsylG

Wird ein Asylverfahren von den Asylantragsteller*innen nicht weiterbetrieben, gilt es als zurückgenommen und das Verfahren wird eingestellt. Als Nichtbetreiben gelten unter anderem regelmäßig

- Aufforderung zur Vorlage wichtiger Informationen nach § 15 AsylG und der Wahrnehmung des [Anhörungstermins](#) nach § 25 AsylG wird nicht nachgekommen
- Untertauchen. Von Untertauchen gehen die Behörden aus, wenn Asylantragsteller*innen auf schriftliche Anschreiben nicht reagieren oder wiederholt nicht an der Meldeadresse angetroffen werden
- Verstoß gegen die [räumliche Beschränkung](#) nach § 56 AsylG im Zusammenhang mit einem beschleunigten Verfahren nach § 30a Absatz 3 AsylG
- Reise ins Herkunftsland

Eine Wiederaufnahme kann einmalig durch die persönliche Vorsprache der Asylantragsteller*innen bei der zuständigen Außenstelle des BAMF beantragt werden. Wird die Wiederaufnahme mehr als einmal oder erst nach über neun Monaten beantragt, gelten für das Asylverfahren die wesentlich höheren Hürden eines Folgeverfahrens nach § 71 AsylG.

Asylantragsteller*innen sind auf die Rechtsfolgen des Verstoßes gegen diese Mitwirkungspflicht schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen.

Ablehnung als offensichtlich unbegründet, § 30 AsylG

Als offensichtlich unbegründet werden Asylanträge prinzipiell dann abgelehnt, wenn aus Sicht der Behörden die Angaben etwa grobe Widersprüche enthalten, auf Fälschungen beruhen, getäuscht wird oder Angaben verweigert werden¹⁸ oder der Antrag lediglich zur Abwendung einer Ausreisepflicht gestellt wurde.¹⁹ Das Asylverfahren wird

¹⁸ Führen Täuschungen und Verweigerung von Identitätsangaben zur Ablehnung als *offensichtlich unbegründet*, erfolgen Leistungskürzungen.

¹⁹ Zudem werden Anträge von Asylantragsteller*innen aus folgenden gesetzlich als sicher deklarierten Staaten als *offensichtlich unbegründet* abgelehnt: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.

zudem dann nach § 30 Absatz 3 Nummer 5 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt, wenn gegen folgende Mitwirkungspflichten verstoßen wird:

- Asyl *unverzüglich* nach irregulärer Einreise begehren, § 13 Absatz 3 Satz 2 AsylG
- zu angeordneten Terminen persönlich erscheinen, § 15 Absatz 2 Nummer 3 AsylG
- Pass oder Passersatz aushändigen und überlassen, § 15 Absatz 2 Nummer 4 AsylG
- erforderliche Urkunden oder Unterlagen aushändigen und überlassen, § 15 Absatz 2 Nummer 5 AsylG
- Termin zur [Anhörung zu den Fluchtgründen](#) wahrnehmen, § 25 Absatz 1 AsylG

Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet stellt erhebliche Nachteile gegenüber einer einfachen Ablehnung dar:

- Verkürzung der Klage- und Ausreisefrist auf eine Woche. Die Klage hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Nur ein erfolgreicher Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Abschiebung während des Klageverfahrens verhindern
- Alternative Bleiberechtsregelungen sind aufgrund der [Sperrwirkung des § 10 AufenthG](#) nur im Falle eines Anspruchs, nicht im Falle des Ermessens, anwendbar

Leistungskürzungen im Asylverfahren

Asylantragsteller*innen erhalten im Asylverfahren Leistungen nach dem AsylbLG. Diese umfassen das physische²⁰ und soziokulturelle²¹ Existenzminimum und werden in Schleswig-Holstein neben der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung auch monetär gewährt. Bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht²² können diese Leistungen nach § 1a Absatz 5 AsylbLG weitgehend auf den Erhalt von Sachleistungen im Rahmen des physischen Existenzminimums eingeschränkt werden. Leistungskürzungen sind demnach vorgeschrieben bei Verstößen gegen folgende Mitwirkungspflichten:

- Asyl unverzüglich nach irregulärer Einreise begehren, § 13 Absatz 3 Satz 3 AsylG
- Pass aushändigen und überlassen, § 15 Absatz 2 Nummer 4 AsylG
- Urkunden und Unterlagen zur Identitätsklärung und Klärung des Herkunftsstaates aushändigen und überlassen, § 15 Absatz 2 Nummer 5 AsylG. Verstoß muss vom BAMF festgestellt werden
- Beschaffung von Identitätspapieren, § 15 Absatz 2 Nummer 6 AsylG. Verstoß muss vom BAMF festgestellt werden
- Duldung der erkennungsdienstlichen Behandlung, § 15 Absatz 2 Nummer 7 AsylG
- Termin zur Asylantragstellung wahrnehmen, § 23 Absatz 1 AsylG
- Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit machen im Sinne von § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative AsylG

Ebenfalls lediglich ein eingeschränkter Leistungsanspruch besteht, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig bestehendes Vermögen nicht offengelegt wird, um es nicht vorrangig aufzubrauchen, und somit Leis-

20 Unterkunft einschließlich Heizung, Körper- und Gesundheitspflege, sowie Ernährung. Die Gesundheitsversorgung ist weitgehend auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt, § 4 AsylbLG.

21 Teilnahme an sozialen Aktivitäten, Mobilität und (Tele-)Kommunikation.

22 Dazu bedarf es einer entsprechenden Mitteilung des BAMF an die leistungsgebende Behörde, § 8 Absatz 2a AsylbLG.

tungen unrechtmäßig beansprucht werden, § 1a Absatz 6 AsylbLG. Es erfolgt keine Leistungskürzung, wenn die Versäumnisse nicht von den Asylantragsteller*innen zu vertreten waren oder wenn sie wichtige Gründe für das Versäumnis geltend machen können. Sobald die Mitwirkungspflicht erfüllt wird, besteht wieder Anspruch auf reguläre Asylbewerberleistungen.

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt im Rahmen des § 4 AsylbLG sind von der verpflichtenden Leistungskürzung nach § 1a Absatz 5 AsylbLG ausgeschlossen.

Kein Leistungsanspruch außerhalb des zugewiesenen Wohnortes

Halten sich Asylantragsteller*innen entgegen der Residenzpflicht nach § 56 AsylG oder der Wohnsitzauflage nach § 60 AsylG außerhalb des ihnen zugewiesenen Wohnortes auf, können sie gegenüber der ABH des tatsächlichen Aufenthaltsorts keinen Anspruch auf Leistungen geltend machen. Diese ABH kann lediglich ein Ticket oder einen Gutschein zur Reise an den zugewiesenen Wohnort ausstellen, § 11 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG.

Sperrwirkung des § 10 AufenthG

Nach § 10 Absatz 3 Satz 1 AufenthG darf nach einer Ablehnung oder Rücknahme des Asylantrags eine AE nur noch nach den Maßgaben des Abschnitt 5 des AufenthG erteilt werden, das umfasst humanitäre Aufenthaltsw Zwecke.

Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG darf nach einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Beide Sperrungen werden aufgehoben, wenn eine Norm einen Anspruch auf Erteilung der AE formuliert, § 10 Absatz 3 Satz 3 AufenthG.

Tabelle 2: Übersicht über die Sperrwirkung des § 10 AufenthG für Bleiberechte aufgrund von Integrationsleistungen

Bleiberechte aufgrund von Integrationsleistungen	Aufenthaltserlaubnis trotz der Sperrwirkung des § 10 AufenthG nach Ablehnung des Asylantrags als		
	unbegründet		offensichtlich unbegründet
	Bleiberecht ist in Abschnitt 5 geregelt, § 10 Absatz 3 Satz 1 AufenthG	Aussetzung der Sperre durch expliziten Anspruch , § 10 Absatz 3 Satz 3 AufenthG	
Rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse , § 25 Absatz 5 AufenthG	AE kann erteilt werden		Keine AE möglich
Gut integrierte Jugendliche , § 25a AufenthG	AE soll erteilt werden		AE kann erteilt werden, § 25a Absatz 4 AufenthG
Nachhaltige Integration , § 25b AufenthG	AE soll erteilt werden		AE kann erteilt werden, § 25b Absatz 5 Satz 2 AufenthG
AE nach Beschäftigungsduldung , § 25b Absatz 6 AufenthG	AE soll erteilt werden		AE kann erteilt werden, § 25b Absatz 5 Satz 2 AufenthG
Qualifizierte Geduldete , § 19d Absatz 1 AufenthG		AE kann erteilt werden, § 19d Absatz 3 AufenthG	Keine AE möglich
Qualifizierte Geduldete nach Ausbildungsduldung , § 19d Absatz 1a AufenthG		AE ist zu erteilen, § 19d Absatz 1a AufenthG	
Härtefall , § 23a AufenthG	AE kann aufgrund einer Anordnung des Landesinnenministeriums SH nach Ersuchen durch die Härtefallkommission erteilt werden, § 23 Absatz 1 AufenthG		

Strafen nach § 85 AsylG

Zum Zweck der Erzwingung der Mitwirkung hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, nach § 85 AsylG Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen zu verhängen. Es droht Strafe, wenn im Asylverfahren oder in einem Zweitverfahren nach § 71a AsylG

- der landesinternen Zuweisung von der EAE in den Kreis oder die kreisfreie Stadt nicht im Sinne des § 50 Absatz 6 AsylG unverzüglich gefolgt wird
- wiederholt gegen die räumliche Beschränkung nach §§ 56 oder 59b Absatz 1 AsylG verstoßen wird
- der Verpflichtung im Sinne des § 60 Absatz 2 Satz 1 AsylG, eine bestimmte Wohnung zu beziehen, nicht zum vorgegebenen Zeitpunkt nachgekommen wird
- während der Wohnverpflichtung in der EAE entgegen dem Verbot nach § 61 Absatz 1 AsylG einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird

Tabelle 3a: Übersicht über Sanktionsbewehrte Mitwirkungspflichten

–Sanktionen –

– Mitwirkungspflichten –

	Durchsuchung, § 15 Absatz 4 AsylG	Verbleib in EAE, § 47 Absatz 1 AsylG	Einstellung wegen Nichtbetreibens, § 33 AsylG ²³	Ablehnung als offensichtlich un- gründet, § 30 AsylG	Leistungskürzungen, § 1a Ab- satz 5 Asyl b G	Strafe, § 85 AsylG
Zustellungsvorschriften, § 10 AsylG			X			
Unverzügliches Asylgesuch nach irregulärer Einreise, § 13 Absatz 3 Satz 2 AsylG				X		
Unverzüglicher Asylantrag nach irregulärer Einreise, § 13 Absatz 3 Satz 3 AsylG					X	
Persönliches Wahrnehmen von Terminen, § 15 Ab- satz 2 Nummer 3 AsylG		X	X	X		
Zuweisung durch Grenzbeamte, Polizei oder ABH, §§ 18 und 19 i.V.m 20 AsylG			X			
Zuweisung in EAE, § 22 AsylG			X			
Asylantragstellung, § 23 Absatz 1 AsylG			X		X	
Anhörung zu Fluchtgründen, § 25 AsylG			X	X		

23 Die einzelnen Normen verlangen jeweils, dass Asylantragsteller*innen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung darauf hingewiesen werden, dass die Verletzung der Mitwirkungspflicht zu einer Einstellung des Verfahrens führen kann.

Tabelle 3b: Übersicht über Sanktionsbewehrte Mitwirkungspflichten

–Sanktionen –

– Mitwirkungspflichten –	Durchsuchung, § 15 Absatz 4 AsylG	Verbleib in EAE, § 47 Absatz 1 AsylG	Einstellung wegen Nichtbetreibens, § 33 AsylG ²³	Ablehnung als offensichtlich un- gegründet, § 30 AsylG	Leistungskürzungen, § 1a Ab- satz 5 AsylG b G	Strafe, § 85 AsylG
Vorlage wesentlicher Informa- tionen nach § 15 AsylG		X	X			
Pass aushändigen, § 15 Absatz 2 Nummer 4 AsylG	X	X		X	X	
Urkunden/Dokumente aus- händigen, § 15 Absatz 2 Nummer 5 AsylG	X	X		X	X	
ID Klärung/Datenträger aus- händigen, § 15 Absatz 2 Nummer 6 AsylG	X	X			X	
Duldung erkennungsdienst- licher Behandlung, § 15 Absatz 2 Nummer 7 AsylG		X			X	
Wahrheitsgemäße Angaben zur Identität und Staatsange- hörigkeit im Sinne von § 30 Absatz 3 Nummer 2 AsylG				X	X ²⁴	
Verbot der Reise in den Her- kunftsstaat, § 33 Absatz 3 AsylG			X			

24 Betrifft nicht das Täuschen, sondern nur das Verweigern der Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit, § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative AsylG.

Tabelle 3c: Übersicht über Sanktionsbewehrte Mitwirkungspflichten

-Sanktionen -

- Mitwirkungspflichten -	Durchsuchung, § 15 Absatz 4 AsylG	Verbleib in EAE, § 47 Absatz 1 AsylG	Einstellung wegen Nichtbetreibens, § 33 AsylG ²³	Ablehnung als offensichtlich un- gründet, § 30 AsylG	Leistungskürzungen, § 1a Ab- satz 5 Asyl b G	Strafe, § 85 AsylG
Unverzügliche Befolgung der landesinternen Zuweisung, § 50 Absatz 6 AsylG						X
Einhaltung der räumlichen Beschränkung, §§ 56 und 59b AsylG			X²⁵			X
Unverzügliche Befolgung der Wohnungnahme, § 60 Absatz 2 AsylG						X
Befolgung des Beschäftigungsverbots in der EAE, § 61 Absatz 1 AsylG						X

25 Betrifft nur sogenannte Schnellverfahren nach § 30a AsylG.

Kapitel 2.

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, ausweisrechtliche Pflichten und Identitätsüberprüfung im AufenthG

Es ist mit dem Ordnungsanspruch des Ausländerrechts nicht vereinbar, wenn Menschen der Aufenthalt in Deutschland erlaubt würde, deren Identität unbekannt ist. Aufgrund des für Nationalstaaten grundlegenden Souveränitätsverständnisses wird Ausländer*innen der Aufenthalt nur unter dem Vorbehalt der Identitätsklärung erlaubt, da nur so im Problemfall eine Aufenthaltsbeendigung möglich ist.

Allgemeine Mitwirkungspflichten, § 82 AufenthG

Neben den verschiedenen besonderen Mitwirkungspflichten normiert § 82 AufenthG allgemein die Mitwirkungspflicht gegenüber der ABH. Ausländer*innen sind nach § 82 Absatz 1 AufenthG verpflichtet:

- Belange und für sie günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen
- die erforderlichen Nachweise über ihre persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie

sonstige erforderliche Nachweise, die sie erbringen können, unverzüglich beizubringen

- eine durch die ABH gesetzte Frist zu befolgen. Andernfalls können Nachweise und geltend gemachte Umstände unberücksichtigt bleiben
- Ausländer*innen sollen grundsätzlich auf ihre Rechte und Pflichten im Aufenthaltsgesetz durch die ABH hingewiesen werden. Das betrifft etwa die Pflicht zur Teilnahme am [Integrationskurs](#), § 44a AufenthG, [ausweisrechtliche Pflichten](#), § 48 AufenthG, das Erdulden der [Identitätsüberprüfung](#) durch die Behörden, § 49 AufenthG, und ebenfalls den Anspruch, einen Aufenthaltstitel beantragen zu können, § 81 AufenthG. Wird eine Frist gesetzt, muss auf die Folge des Fristversäumnisses hingewiesen werden, § 82 Absatz 3 AufenthG.

Anordnungen nach dem Ausländerrecht sind zu befolgen, § 82 Absatz 4 AufenthG. Dazu zählt:

- persönlich zu Terminen an der Botschaft/dem Konsulat des Herkunftsstaates sowie zu Terminen mit Bediensteten des Herkunftsstaates zu erscheinen
- für ärztliche Untersuchungen zur Reisefähigkeit zur Verfügung zu stehen

Bei Nichtmitwirkung dürfen die deutschen Behörden diese Termine auch zwangsweise in Form der [Mitwirkungshaft](#) nach § 62 Absatz 6 AufenthG durchführen.

Soll nach dem Ausländerrecht ein Dokument ausgestellt werden, haben Ausländer*innen bei Verlangen durch die Behörde ein Foto vorzulegen, bzw. zu dulden, dass ein Foto gemacht wird und bei der Abnahme von Fingerabdrücken mitzuwirken, § 82 Absatz 5 AufenthG.

Personen mit einer AE zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit haben den vorzeitigen Verlust des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes innerhalb von 2 Wochen der ABH mitzuteilen, § 82 Absatz 6 AufenthG.²⁶

²⁶ Nach § 60c Absatz 5 AufenthG haben zusätzlich auch die Arbeitgeber*innen oder die Bildungseinrichtung die Pflicht, den Verlust des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes der ABH mitzuteilen.

Allgemeine Erteilungsvoraussetzung, § 5 AufenthG

Allgemeine Voraussetzungen der Erteilung einer AE oder NE ist die grundsätzliche Klärung der Identität anhand eines Passes.

- Identitätsklärung, § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG. In aller Regel kann anhand eines Abgleichs der Erscheinung einer Person mit den Angaben in ihrem Pass die [Identitätsüberprüfung](#) erfolgen, § 49 AufenthG. Bei fehlendem Pass muss die Identität und Staatsbürgerschaft anhand anderer Dokumente oder Urkunden belegt werden
- Auch wird die Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG verlangt, § 5 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG

Ausländer*innen mit einem Schutzstatus nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG erhalten gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG einen Aufenthaltstitel unbeschadet einer eventuellen Passlosigkeit. Die Pflicht, im weiteren zeitlichen Verlauf auf eine Passbeschaffung hinzuwirken, bleibt von dieser Ausnahme unberührt.

Passpflicht, § 3 AufenthG

Die Einreise, die Erlaubnis des Aufenthalts und die Verlängerung einer AE verlangen grundsätzlich den Besitz eines gültigen Reisepasses. Der Reisepass ordnet einen Menschen einem Herkunftsstaat zu und ist somit die Voraussetzung für eine potenzielle Aufenthaltsbeendigung. Ein Reisepass ist gleichzeitig Voraussetzung für die Mobilität über Grenzen hinweg. Nicht-EU-Bürger*innen benötigen auch bei der Reise innerhalb des Schengenraums einen Reisepass.

Besitzen Ausländer*innen während des Asylverfahrens keinen Pass, genügen sie der Passpflicht nach § 3 AufenthG auch durch die Bescheinigung der Gestattung, § 64 AsylG. Gemäß § 48 Absatz 2 AufenthG genügen ausreisepflichtige Ausländer*innen der Passpflicht mit der Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 AufenthG, wenn die Bescheinigung als Ausweisersatz bezeichnet ist. Die

Pflicht zur Passbeschaffung im Rahmen der [Mitwirkungspflichten für ausreisepflichtige Menschen](#) bleibt davon unberührt.

Kann, etwa im Falle von Personen mit einem Schutzstatus, ein gültiger Reisepass nicht in zumutbarer Weise erlangt werden, muss ein Ausweisersatz ausgestellt werden, § 48 Absatz 4 AufenthG. Zu diesem Zweck wird im Ausweis²⁷ über die AE oder NE der Hinweis „Ausweisersatz“ vermerkt. Mit diesem Ausweis genügt die Person dann nach § 48 Absatz 2 AufenthG der Ausweispflicht bzw. der Passpflicht nach § 3 Absatz 2 AufenthG.

Lichtbildabgleich, § 47a AufenthG

Für eine Überprüfung der Identität ist ein Abgleich des Gesichts mit dem Foto in dem Ausweisdokument notwendig. Das Phänomen der Gesichtverschleierung war gesetzgeberische Grundlage des § 47a AufenthG. Die Norm formuliert allgemein die Pflicht, zum Zweck der Identitätsüberprüfung auf Verlangen das Ausweisdokument vorzulegen und einen Abgleich des Fotos mit dem Gesicht zu ermöglichen.

Bei Verstoß droht ein [Bußgeld](#) nach § 98 Absatz 2 Nummer 2a AufenthG.

Ausweisrechtliche Pflichten, § 48 und § 48a AufenthG

Ausländer*innen sind verpflichtet

- auf Verlangen den Pass (oder Passersatz) und den Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) vorzulegen, auszuhändigen oder vorübergehend zu überlassen, § 48 Absatz 1 Satz 1 AufenthG
- bei Nichtbesitz eines Passes an der Beschaffung mitzuwirken und Dokumente und Urkunden, die einer Identitätsklärung dienen oder für die Rückführbarkeit relevant sein können, auszuhändigen oder vorübergehend zu überlassen. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte

²⁷ Gemeint ist der Ausweis in Scheckkartenformat.

für einen derartigen Besitz, können die betroffene Person und ihre Sachen, inklusive Datenträger, durchsucht werden, § 48 Absatz 3 AufenthG

- die Zugangsdaten zu Datenträgern zur Verfügung zu stellen und die Auswertung der Datenträger zu dulden. Die Auswertung ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und keine mildereren Mittel zur Ermittlung der Informationen zur Verfügung stehen. Die Auswertung darf nur durch Volljurist*innen²⁸ erfolgen. Erkenntnisse über den Kernbereich des Privatlebens dürfen nicht verwertet werden. Sie sind zu löschen. Die Erlangung derartiger Informationen und deren Löschung sind zu protokollieren, § 48 Absatz 3a AufenthG. Die Weigerung, die Zugangsdaten zur Verfügung zu stellen, ist nicht bußgeldbewehrt. Stattdessen können die Zugangsdaten zum Mobiltelefon auch beim Telekommunikationsanbieter angefordert werden, § 48a Absatz 1 AufenthG. Darüber ist die betroffene Person vorab in Kenntnis zu setzen, § 48a Absatz 2 AufenthG
- weiterhin an der Erlangung von Identitätsnachweisen im Sinne des § 48 Absatz 3 AufenthG mitzuwirken, auch wenn die AE aufgrund eines Schutzstatus gemäß § 5 Absatz 3 AufenthG als Ausweisersatz gekennzeichnet ist und damit die [Passpflicht](#) nach § 3 AufenthG erfüllt wird

Überprüfung der Identität durch die Behörden, § 49 AufenthG

Die mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden sind befugt,

- die im Pass gespeicherten biometrischen Daten (Foto, Fingerabdrücke und Irisscans) auszulesen und einen Abgleich mit der betroffenen Person durchführen, § 49 Absatz 1 AufenthG

²⁸ Jurist*innen mit zweitem Staatsexamen. Im AufenthG wird die Formulierung „Bedienstete, die die Befähigung zum Richteramt haben,“ verwendet.

Des Weiteren dürfen die Behörden als Mitwirkungspflicht einfordern,

- Angaben zu Alter, Identität, Staatsangehörigkeit zu machen und im Rahmen der Passbeschaffung vonseiten der Botschaft des Herkunftsstaates geforderte Erklärungen zu leisten, § 49 Absatz 2 AufenthG
- Maßnahmen zur Identitätsfeststellung zu dulden, § 49 Absatz 10 AufenthG: Aufnahme biometrischer Fotos, Abnahme von Fingerabdrücken, Messung der Körpergröße, medizinische Altersfeststellung²⁹, § 49 Absatz 6 AufenthG; Aufnahme des gesprochenen Wortes zur Bestimmung des Herkunftsstaates³⁰, § 49 Absatz 7 AufenthG

Strafe, § 95 AufenthG

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder [Bußgeld](#) ist vorgesehen, für

- Verstöße gegen die [Passpflicht](#) nach § 3 AufenthG
- Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten bei der [Identitätsüberprüfung](#) durch die Behörden nach § 49 AufenthG

Zahlungsverpflichtungen, § 66 AufenthG

Ausländer*innen haben die Kosten, die durch eine Durchsetzung der [räumlichen Beschränkung](#) oder Abschiebung entstehen, selber zu tragen, soweit keine andere Person im Zusammenhang mit einer Verpflichtungserklärung, unerlaubten Beförderung oder unerlaubten Beschäftigung für die Kosten zuständig ist.

29 Die medizinische Begutachtung des Alters anhand von Röntgenaufnahmen der Handknochen und des Schlüsselbeins, Bewertung der Gebissentwicklung oder Feststellung der Geschlechtsreife sind aus Perspektive des Kindeswohls und aufgrund einer begrenzten Aussagekraft der Gutachten hoch umstritten.

30 Auch diese Maßnahme hat eine begrenzte Aussagekraft. Ethnische Zugehörigkeit kann, etwa in Afrika, durch Nomadentum, jahreszeitlich bedingte Pendelmigration, konfliktbedingte Zersplitterungen und Diasporabildungen nicht nach europäischem Maßstab verlässlich Nationalstaaten zugeordnet werden (die Einheit von Nationalstaat und Volk/Ethnie bestand auch in Europa nie).

Bußgeld, § 98 AufenthG

§ 98 AufenthG sieht Bußgelder für folgende Ordnungswidrigkeiten vor. Manche der folgenden Ordnungswidrigkeiten, wie der Aufenthalt ohne Pass oder ohne AE stellen im Fall des Vorsatzes eine Straftat dar.

Tabelle 4a: Übersicht über Bußgelder nach § 98 AufenthG für aufenthaltsrechtliche Ordnungswidrigkeiten

Grad des Verstoßes	§ 98	Ordnungswidrigkeit	Norm im AufenthG	Maximale Höhe des Bußgelds in Euro
Fahrlässiges Handeln	Absatz 1	Aufenthalt ohne Pass	§ 95 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 und § 48 Absatz 2	3.000
		Aufenthalt ohne AE	§ 95 Absatz 1 Nummer 2	3.000
Handlung an sich	Absatz 2 Nummer 1	Aufenthalt ohne AE nach Assoziierungsabkommen Türkei	§ 4 Absatz 2 Satz 1	3.000
	Nummer 2*	Entzug der Grenzkontrolle	§ 13 Absatz 1 Satz 2	5.000
	Nummer 2a	Verweigerung des Lichtbildabgleichs	§ 47a Satz 1, 2 und 3	3.000
	Nummer 3	Verweigerung der Vorlage eines Passes oder Datenträgers	§ 48 Absatz 1 oder 3 Satz 1	3.000
	Nummer 4	Verweigerung einer Verpflichtung zum Integrationskurs	§ 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 oder 3	1.000
	Nummer 5	Keine Meldung eines vorzeitigen Abbruchs des Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses durch Ausländer*in	§ 82 Absatz 6 Satz 1, § 60d Absatz 3 Satz 4	1.000

* Schon der Versuch kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, § 98 Absatz 4 AufenthG.

**Tabelle 4b: Übersicht über Bußgelder nach
§ 98 AufenthG für aufenthaltsrechtliche Ordnungswidrigkeiten**

Grad des Verstoßes	§ 98	Ordnungswidrigkeit	Norm im AufenthG	Maximale Höhe des Bußgelds in Euro
Vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln	Absatz 2a Nummer 1	Beschäftigung von Ausländer*innen ohne AE oder mit Arbeitsverbot	§ 4a Absatz 5 Satz 1	500.000
	Nummer 2	Keine Mitteilung über Beendigung der Beschäftigung von Ausländer*innen innerhalb von 4 Wochen durch Arbeitgeber*in	§ 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 oder § 19a Absatz 1 Satz 2 oder 3	30.000
	Nummer 3	Keine, unrichtige oder unvollständige mitteilungspflichtige Anzeige zur Beschäftigung von Mobile-ICT-Karten Inhaber*innen innerhalb einer Woche durch Arbeitgeber*in	§ 19b Absatz 7	30.000
	Nummer 4	Keine, unrichtige, unvollständige, formwidrige, verspätete Mitteilung über Abbruch der Beschäftigung bei Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung durch Arbeitgeber*in	§ 60c Absatz 5 Satz 1 oder § 6 od. Absatz 3 Satz 3	30.000

Tabelle 4c: Übersicht über Bußgelder nach § 98 AufenthG für aufenthaltsrechtliche Ordnungswidrigkeiten

Grad des Verstoßes	§ 98	Ordnungswidrigkeit	Norm im AufenthG	Maximale Höhe des Bußgelds in Euro
Vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln	Absatz 3 Nummer 1	Selbständige Tätigkeit entgegen Verbot	Verschiedene Normen	5.000
	Nummer 2	Verstoß gegen räumliche Beschränkung	§ 12 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4	1.000
	Nummer 2a	Verstoß gegen Wohnsitzauflage	§ 12a Absatz 1 Satz 1	1.000
	Nummer 2b	Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen der Wohnsitzauflage oder angeordnete räumliche Beschränkungen	§ 12a Absatz 2, 3 oder 4 Satz 1 oder § 61 Absatz 1c	1.000
	Nummer 3**	Grenzübertritt außerhalb der zugelassenen Stellen oder Zeiten	§ 13 Absatz 1	3.000
	Nummer 4	Verstoß gegen Ordnungsverfügung	§ 46 Absatz 1	1.000
		Verstoß gegen Meldeauflagen oder Zuweisungen zum Schutz der inneren Sicherheit	§ 56 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3	
		Verstoß gegen Anordnung	§ 61 Absatz 1e	
	Nummer 5	Verstoß gegen angeordnete Meldung	§ 56 Absatz 1 Satz 1	1.000
	Nummer 5a	Verstoß gegen räumliche Beschränkung auf Kreis/ kreisfreie Stadt oder Bundesland	§ 56 Absatz 2 oder § 61 Absatz 1 Satz 1	1.000
	Nummer 5b	Verstoß gegen Pflicht zur Passbeschaffung	§ 60b Absatz 2 Satz 1	5.000
	Nummer 6	Versäumnisse in der Vertretung Minderjähriger	§ 80 Absatz 4	1.000
Nummer 7	Verstöße gegen Rechtsverordnungen, die auf § 98 verweisen	Verschiedene Absätze in § 99	1.000	

** Wie vorangegangene Fußnote.

Kapitel 3.

Mitwirkungspflichten von Ausländer*innen mit einem Schutzstatus

Nach Erteilung eines Schutzstatus fühlen sich Ausländer*innen aufgrund der gewonnenen Rechte zur Wohnsitznahme im Inland und zu Reisen ins Ausland freier, aber die Mitwirkungspflichten bestehen grundsätzlich fort. Neben den Pflichten, an einem gegebenenfalls durchgeführten [Widerrufsverfahren](#) mitzuwirken und gegebenenfalls die Auflagen zum [Besuch eines Integrationskurses](#) zu erfüllen, bleibt für viele Schutzberechtigte die Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung eine Herausforderung.

Voraussetzung für die Erteilung eines Schutzstatus ist, dass das BAMF die Identität der Asylsuchenden zumindest für glaubhaft hält und einen Schutzbedarf anerkennt. Bei der anschließenden Erzielung einer AE wird bei Schutzberechtigten von der [allgemeinen Erteilungsvoraussetzung](#) der Identitätsklärung durch Passvorlage abgesehen, § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG. Gleichwohl erfüllen sie ohne Reisepass nicht gleichermaßen die [allgemeine Passpflicht](#) nach § 3 AufenthG.

Die Ausweispapiere (AE, Reiseausweis für Flüchtlinge, Reiseausweis für Ausländer) werden anschließend gegebenenfalls mit dem Vermerk „Personendaten beruhen auf eigenen Angaben“ versehen. Ein derartiger Vermerk ist im Alltag weitgehend unproblematisch. Jedoch

wird zum Zweck der Heirat, der Ausstellung einer Geburtsurkunde eigener Kinder³¹, der Ausstellung eines Führerscheins und der Aufenthaltsverfestigung die Identitätsklärung in Form der Beschaffung eines Reisepasses an der Botschaft des Herkunftsstaates vorausgesetzt.³² Seit 2016 gibt es für diese Personengruppe die spezielle Regelung, ein sogenanntes Basiskonto auch unter diesem Vermerk zu eröffnen. Aber spätestens bei Beantragung der [NE](#) und [Einbürgerung](#) wird die Passbeschaffung virulent.

Hinweis

Es kann sich langfristig auszahlen, wenn die Identität frühzeitig geklärt und der Vermerk „Personendaten beruhen auf eigenen Angaben“ gestrichen werden kann. Für Menschen mit subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverbot *kann* der Reiseausweis für Ausländer bei Unklarheit über die Identität mit dem entsprechenden Vermerk versehen werden, § 4 Absatz 6 Satz 1 AufenthV. Bei Menschen mit Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft setzt dieser Vermerk voraus, dass *ernsthafte Zweifel an den Identitätsangaben* bestehen, § 4 Absatz 6 Satz 2 AufenthV. Missverständnisse bezüglich der Schreibweise des Namens oder des Geburtsdatums können dazu führen, dass in der Akte der Betroffenen Alias-Identitäten vermerkt sind. Ob somit, ohne anderweitige Gründe, Zweifel an den Identitätsangaben begründet werden können oder sich durch die Vorlage weiterer Dokumente plausibel ausräumen lassen, sollte frühzeitig nach Abschluss des Asylverfahrens geklärt werden. Bestenfalls lassen sich somit langwierige Bemühungen der Identitätsklärung vorbeugen.

31 Ohne Pass wird lediglich ein Auszug aus dem Geburtenregister ausgehändigt.

32 Einen umfangreichen Überblick bietet der Leitfaden vom Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen und Caritasverband für die Diözese Osnabrück: Netzwerk Integration Netwin3, Beratungsleitfaden zu *Passbeschaffung und Mitwirkungspflicht*, <https://www.esf-netwin.de/rechtliche-informationen/>.

Häufig sind Menschen mit Schutzstatus verunsichert darüber, ob sie verpflichtet sind, einen Reisepass zu beschaffen bzw. ob eine Passbeschaffung ihren Schutzstatus gefährdet. Dieser Frage widmen sich die folgenden Abschnitte.

Passbeschaffung bei Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft

Im Falle der AE aufgrund der Asylberechtigung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 AufenthG oder aufgrund der Flüchtlingseigenschaft § 25 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG wurde im Asylverfahren eine individuelle Bedrohung im Herkunftsstaat zugesprochen. Entweder durch staatliche Akteure oder durch nichtstaatliche Akteure bei mangelndem staatlichem Schutz. Wie schon während des Asylverfahrens ist im Falle dieser beiden Schutzstatus die Identitätsklärung in Form der Beschaffung eines Reisepasses an der Botschaft des Herkunftsstaates nicht zumutbar, eine freiwillige Beschaffung ist nach Abschluss des Asylverfahrens aber möglich.

Wird ein Reisepass des Herkunftsstaates besessen, ist dieser der ABH vorzulegen. Zusätzlich erhalten Schutzberechtigte mit Asyl oder Flüchtlingseigenschaft durch die ABH den (blauen) Reiseausweis für Flüchtlinge, Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 Genfer Flüchtlingskonvention.³³ Damit erfüllen sie die allgemeine Passpflicht nach § 3 AufenthG.

Freiwillige Beschaffung eines Reisepasses beim Herkunftsstaat

Besteht Bedarf für die Beschaffung eines Reiseausweises bei den Behörden des Herkunftsstaates, empfiehlt es sich, das entsprechende

³³ Der Flüchtlingsreisepass ist mit dem Vermerk „Dieser Reiseausweis ist gültig für alle Staaten mit Ausnahme von:“ und dem Herkunftsstaat zu versehen, 3.3.4.4 AVwV-AufenthG i.V.m § 4 des Anhangs zur Genfer Flüchtlingskonvention.

Vorgehen mit der ABH zu besprechen um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen. Denn nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 AsylG erlischt die Asylberechtigung oder die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Schutzberechtigten sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses dem Schutz des Herkunftsstaates unterstellen. Die Regelung zum gesetzlichen Erlöschen aus § 72 AsylG sind nicht mehr direkt anwendbar, da Deutschland eine entsprechende Frist zur Umsetzung der EU-Verfahrensrichtlinie verstreichen lassen hat. Gleichwohl kann die Passbeschaffung/-erneuerung im [Widerrufverfahren](#) nach § 73 AsylG als Hinweis genommen werden, dass sich die Gefährdungslage im Herkunftsstaat geändert hätte. Daher gilt es, den Bedarf der Passbeschaffung im Zusammenhang etwa mit einer Eheschließung, Geburtsurkunde, Fahrerlaubnis, [NE](#) oder [Einbürgerung](#) der ABH kenntlich zu machen, um von vornherein den Verdacht vorzubeugen, es würde sich um die Absicht handeln, sich dem Schutz des Herkunftsstaates im Sinne des Erlöschens nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 AsylG i.V.m. dem Widerruf nach § 73 AsylG zu unterstellen.

Hinweis

Wird die Passbeschaffung von Behördenseite verlangt, liegt gemäß BMI keine „Freiwilligkeit“ vor, es droht in diesem Fall keine Gefahr eines Widerrufsverfahrens.³⁴ Erfolgt die Beschaffung oder Erneuerung des Passes jedoch aus persönlichen Gründen, etwa im Kontext von Eigentums- oder Erbrecht, Geburt oder Heirat, ist es dringend zu empfehlen, das Motiv für die Passbeschaffung mit der ABH und gegebenenfalls dem BAMF zu besprechen und sich schriftlich bestätigen zu lassen, dass der Botschaftsbesuch im konkreten Fall unschädlich ist, um ein Widerrufsverfahren auszuschließen.

Passbeschaffung bei subsidiärem Schutz und Abschiebungsverbot

Schutzberechtigten mit einer AE aufgrund subsidiären Schutzes nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG und einer AE aufgrund eines Abschiebungsverbots nach § 25 Absatz 3 AufenthG wurde keine individuelle Verfolgung zugeschrieben. Schutzberechtigte mit diesen Aufenthaltstiteln sind verpflichtet, wenn sie keinen gültigen Reisepass besitzen, diesen bei den Behörden des Herkunftsstaates zum Zweck der Identitätsklärung zu beschaffen, § 48 Absatz 3 AufenthG. Das stellt viele Schutzberechtigte mit subsidiärem Schutz und Abschiebungsverbot vor eine erhebliche Hürde. Denn zwischen der vom BAMF ermittelten individuellen Gefährdungslage und der

34 BMI, *Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren*, 20.06.2019, Seite 5 Fußnote 2, https://frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/20190808_MLISH-Erlass-Anlage-Handlungsempfehlungen-Identitaetsklaerung.pdf. Handlungsempfehlungen, Anwendungshinweise und Erlasse des BMI und des Landesinnenministeriums SH sind nicht geheim, werden gleichzeitig aber auch nicht durch die Behörden veröffentlicht. Eine Sammlung der Erlasse für Schleswig-Holstein führt derzeit nur der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein. Die Aktualität dieser und aller anderen Verlinkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erscheinens dieser Publikation.

subjektiven Bewertung einer individuellen Gefahr können sehr große Diskrepanzen bestehen.

Zumutbarkeit der Beschaffung eines Reisepasses beim Herkunftsstaat

Schutzberechtigte mit subsidiärem Schutz und Abschiebungsverbot erhalten zunächst eine AE. Liegt kein gültiger Pass vor, wird nach § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG von der [allgemeinen Erteilungsvoraussetzung](#) im Sinne der Identitätsklärung abgesehen und die AE als Ausweisersatz markiert, § 48 Absatz 4 AufenthG. Damit genügen sie im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 AufenthG der [Passpflicht](#). Sie sind jedoch weiterhin verpflichtet, die Identität in Form der Passbeschaffung zu klären, § 48 Absatz 4 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 48 Absatz 3 AufenthG.

Wie Schutzberechtigte mit Asyl und Flüchtlingseigenschaft sind auch Schutzberechtigte mit subsidiärem Schutz und Abschiebungsverbot für bestimmte behördliche Vorgänge, wie die Eheschließung, Erhalt einer Geburtsurkunde, Fahrerlaubnis und Einbürgerung, auf die Identitätsklärung durch die Passbeschaffung angewiesen. Hinzu kommt bei diesem Personenkreis noch, dass die AE als Ausweisersatz keine Mobilität über Staatsgrenzen hinweg erlaubt.

Die Mobilität dieser Schutzberechtigten wird entweder durch den Reisepass des Herkunftsstaates oder durch die Erteilung eines (grauen) Reiseausweis für Ausländer ermöglicht. Dieser wird nur dann durch die ABH erteilt, wenn die Beschaffung eines Reisepasses bei den Behörden des Herkunftsstaates nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Die Anforderungen an die Mitwirkungspflichten zur Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer, § 5 Absatz 2 AufenthV, für Schutzberechtigte mit subsidiärem Schutz und Abschiebungsverbot stimmen mit dem [Umfang der Zumutbarkeit bei der Passbeschaffung](#) von Personen mit der Duldunglight überein, § 60b Absatz 2 und 3 AufenthG. Im Gegensatz zu Menschen mit einer Duldunglight müs-

sen Schutzberechtigte vor der Botschaft nicht angeben, den Pass im Zusammenhang einer freiwilligen Rückkehr zu beantragen. Hingegen wird es Schutzberechtigten zugemutet, die Wehrpflicht zu erfüllen, und nicht, wie Menschen mit Duldung-light, lediglich Bereitschaft zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen. Unzumutbar sind für Schutzberechtigte mit subsidiärem Schutz und Abschiebungsverbot insbesondere alle Handlungen, die eine Gefährdung von Familienmitgliedern im Herkunftsstaat oder die eigene Gefährdung im Falle der Reise in den Herkunftsstaat riskieren würden.

Im Gegensatz zu Personen mit einer Duldung hat die Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung bei diesen Schutzberechtigten jedoch nicht die Aufenthaltsbeendigung zum Ziel, sondern lediglich die Erfüllung des dogmatischen aufenthaltsrechtlichen Ordnungsanspruchs. Insofern die vom Herkunftsstaat verlangten Mitwirkungspflichten auch den Anforderungen des deutschen Passgesetzes entsprechen³⁵, kann bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht auch kein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, § 5 Absatz 3 AufenthV. Nach § 8 Absatz 1 AufenthG finden auf die Verlängerung der AE dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung. Die Verlängerung darf somit nicht von der Vorlage eines neu zu beschaffenen Reisepasses abhängig gemacht werden.

Erteilung Reiseausweis für Ausländer

Erkennt die ABH die Beschaffung eines Reiseausweises an der Botschaft des Herkunftsstaates als nicht möglich oder unzumutbar an, § 5 Absatz 1 AufenthV, kann die ABH einen Reiseausweis für Ausländer ausstellen. Die ABH kann den Reiseausweis für Ausländer auch explizit für den Zweck der Passbeschaffung im Herkunftsstaat oder andere sachlich begrenzte Anliegen ausstellen und mit einer

³⁵ Das umfasst beispielsweise die von der Botschaft des Herkunftsstaates allgemein festgelegten Bearbeitungsgebühren.

Beschränkung auf bestimmte Staaten, § 9 AufenthV, oder sonstigen Beschränkung nach § 10 AufenthV versehen.

Widerrufverfahren, § 73ff AsylG

Auch im Anschluss an die Erteilung eines Schutzstatus ist es möglich, dass das strenge Regime³⁶ der Mitwirkungspflicht erneut auf die Schutzberechtigten zukommt. Im Widerruf- und Rücknahmeverfahren prüft das BAMF, ausgehend von signifikanten allgemeinen Veränderungen im Herkunftsstaat aufgrund einzelner konkreter Handlungen der Schutzberechtigten oder aufgrund einer gesetzlich vorgesehenen Frist, ob der Schutzbedarf fortbesteht, oder ob der Schutzstatus zu widerrufen ist, § 73 Absatz 1 AsylG. Mittels der anlasslosen Regelwiderrufsprüfung nach 3 Jahren hat das BAMF in den vergangenen Jahren versucht, mögliche eigene Versäumnisse im Asylverfahren der starken Asylzuwanderungsjahre 2015 bis 2016 bezüglich der Identitätsklärung aufzudecken. Die Widerrufsquote lag 2018 bis 2020 bei lediglich 2,9-3,4 %. Die Ampelregierung beabsichtigt die anlasslose Widerrufsprüfung abzuschaffen.³⁷

Gründe für einen Widerruf

- Voraussetzungen und Umstände für die Erteilung der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft liegen nicht mehr vor, § 73 Absatz 1 Satz 2 AsylG
Umstände zur Erteilung für subsidiären Schutz liegen nicht mehr vor, § 73b Absatz 1 AsylG

³⁶ Regime bezeichnet hier im sozialwissenschaftlichen Sinne die Sammlung aus rechtlichen Normen, Verwaltungspraktiken und politischen Absichten zur Durchsetzung eines bestimmten Ordnungsanspruchs.

³⁷ Koalitionsvertrag 2021, a.a.O., Seite 139.

- Voraussetzungen für Abschiebungsverbot liegen nicht mehr vor, § 73c Absatz 2 AsylG

Zwar ist, wie oben ausgeführt, ein Erlöschen von Gesetzes wegen nach § 72 Absatz 1 bis 2 AsylG nicht mehr gültig, aber dessen inhaltliche Ausführungen können als Anhaltspunkte dafür dienen, dass die Voraussetzungen der Erteilung des jeweiligen Schutzstatus nicht mehr vorliegen und zu einem Widerruf führen. Das droht analog zu § 72 Absatz 1 bis 2 AsylG, wenn Ausländer*innen:

- sich freiwillig³⁸ durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, unterstellen
- freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen haben oder außerhalb dessen sie sich aus Furcht vor Verfolgung befinden, zurückgekehrt sind und sich dort niedergelassen haben
- nach Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt haben

Gründe für eine Rücknahme

- Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft wurde aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge eines Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt, § 73 Absatz 2 AsylG
- Ausschlussgründe für subsidiären Schutz³⁹ oder falsche Darstellungen, Verwendung falscher Dokumente oder Verschweigen von Tatsachen haben zum Schutzstatus geführt, § 73b Absatz 3 AsylG
- Fehlerhaftigkeit bei Feststellung des Schutzbedarfs, § 73c Absatz 1 AsylG

³⁸ Wird die Passbeschaffung von deutschen Behörden verlangt, liegt keine „Freiwilligkeit“ vor, BMI, *Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren*, 20.06.2019, a.a.O.

³⁹ Kriegsverbrechen, schwere Straftaten, Verstoß gegen Ziele der Vereinten Nationen, Gefahr für die Allgemeinheit in Deutschland, § 4 Absatz 2 AsylG.

Zeitlicher Anlass⁴⁰

- Widerruf und Rücknahme von Asylberechtigung oder Flüchtlings-eigenschaft sind spätestens 3 Jahre nach Unanfechtbarkeit des Schutzstatus zu überprüfen, § 73 Absatz 2a AsylG

Sachlicher Anlass

- Volljährigkeit von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, wenn Schutzstatus auf Minderjährigkeit begründet wurde
- Beantragung von Familienasyl, § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AsylG
- Passbeschaffung an der Botschaft des Herkunftsstaates, Reise in den Herkunftsstaat und Niederlassen, Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit, jeweils in Anlehnung an die Erlöschensgründe nach § 72 AsylG
- Veränderung der Sicherheitslage im Herkunftsstaat
- Niederlassungserlaubnis
- Einbürgerung

Mitwirkungspflicht im Widerrufverfahren⁴¹

Nach § 73 Absatz 3a AsylG sind Schutzberechtigte verpflichtet, nach Aufforderung durch das BAMF persönlich an der Prüfung mitzuwirken, ob der Schutzbedarf weiterbesteht oder Rücknahmegründe vorliegen. Die expliziten Pflichten sind:

- persönliche Mitwirkung, auch wenn Vertretungsbevollmächtigter bestellt wurde, § 15 Absatz 1 Satz 2 AsylG
- Angaben je nach Forderung der Behörde mündlich oder schriftlich zu machen, § 15 Absatz 2 Nummer 1 AsylG
- Reisepass auszuhändigen und zu überlassen, § 15 Absatz 2 Nummer 4 AsylG

⁴⁰ Der Koalitionsvertrag sieht vor die zeitlich begründete Regelwiderrufsprüfung abzuschaffen, *Koalitionsvertrag 2021*, a.a.O., Seite 139.

⁴¹ Zur Vertiefung der Regelung zum Widerruf siehe: Der Paritätische Gesamtverband, *Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus*, [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/o/e8db5e3ac2798ff7c12584d5002f7a59/\\$FILE/191029_widerruf-2019_web-1.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/o/e8db5e3ac2798ff7c12584d5002f7a59/$FILE/191029_widerruf-2019_web-1.pdf).

- erforderliche Urkunden/Unterlagen auszuhändigen und zu überlassen, § 15 Absatz 2 Nummer 5 AsylG
- an der Passbeschaffung mitzuwirken, § 15 Absatz 2 Nummer 6 AsylG
- erkennungsdienstliche Behandlung zu dulden, § 15 Absatz 2 Nummer 7 AsylG

Diese Mitwirkungspflichten werden oben unter [Aufklärung des Sachverhalts](#), § 15 AsylG, weiter ausgeführt.

- Überprüfung der Identität zu dulden, wenn Identität nicht geklärt ist, § 16 AsylG. Weitere Ausführungen zu [erkennungsdienstlicher Behandlung](#) unter § 16 AsylG⁴²

Das BAMF soll Schutzberechtigte im ersten Schritt per Androhung von Verwaltungszwang⁴³ zur Mitwirkung anhalten. Im zweiten Schritt kann das BAMF über die Prüfung nach Aktenlage entscheiden, wobei ein unverzüglich nachgeholtes Versäumnis unschädlich ist. Das BAMF hat alle maßgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen, dazu zählt auch das Maß der Mitwirkung. Ziel dieser Mitwirkungspflichten ist es, einen möglichen Erkenntnisvorsprung der Betroffenen gegenüber der Quellenlage des BAMF zu nutzen, um einen anhaltenden Schutzbedarf festzustellen. Neben der formellen Mitwirkung ist es für Schutzberechtigte somit empfehlenswert, auch die anhaltende Bedrohungslage im Herkunftsstaat dem BAMF nach Möglichkeit substantiiert vorzutragen/vorzulegen.

Die Mitwirkungspflicht im Rahmen der Prüfung eines Widerrufs und Rücknahme und die Rechtsfolgen werden erst durch eine entsprechende Mitteilung an die Schutzberechtigten eröffnet, § 73 Ab-

⁴² Waren erkennungsdienstliche Maßnahmen zum Zeitpunkt des Asylverfahrens aus Altersgründen nicht zulässig, können sie nun gegebenenfalls nachgeholt werden.

⁴³ Verwaltungszwang sind in diesem Rahmen ein Zwangsgeld und, falls dieses nicht eingetrieben werden kann, die Ersatzzwanghaft.

satz 3a Satz 7 AsylG, und durch das Maß der Zumutbarkeit begrenzt, § 73 Absatz 3a Satz 1 AsylG.

Hinweis

Es ist Schutzberechtigten dringend zu empfehlen, angesichts eines Widerrufsverfahrens vor jeder Stellungnahme und Anhörung sich die Niederschrift zur ursprünglichen Anhörung und gegebenenfalls das Urteil eines anschließenden Verwaltungsverfahrens gründlich zu vergegenwärtigen. Dazu sollte gegebenenfalls auf die Erläuterung und Übersetzung im Rahmen eines Termins bei der Migrationsberatung zurückgegriffen werden.

Entscheidung nach Aktenlage

Wurde die Prüfung ohne Beteiligung der Betroffenen durchgeführt, ist ihnen die beabsichtigte Entscheidung vorab zuzuschicken und Gelegenheit für eine Stellungnahme zu geben. Es darf eine Frist von einem Monat gesetzt werden. Wurde diese versäumt, entscheidet das BAMF nach Aktenlage.

Rechtsfolge

Wird die Anerkennung der Asylberechtigung oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft widerrufen oder zurückgenommen, dann ist zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen subsidiären Schutz und, wenn nicht, für ein Abschiebungsverbot, vorliegen, § 73 Absatz 3 AsylG.

Ein von den Stammberechtigten abgeleitetes Familienasyl oder internationaler Schutz von Familienangehörigen nach § 26 AsylG wird entsprechend dem Status der Stammberechtigten widerrufen oder zurückgenommen beziehungsweise entsprechend herabgestuft, § 73 Absatz 2b AsylG.

Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, § 44a AufenthG

Der Integrationskurs steht mit § 43 AufenthG am Anfang des wenn auch kurzen Kapitels 3 im AufenthG und ist zentrales Instrument der Integrationspolitik. Der Integrationskurs soll dazu dienen, zu fördern und zu fordern, § 43 Absatz 1 AufenthG. Im Sinne des Förderns enthält § 44 AufenthG die Berechtigungen und § 44a AufenthG die Verpflichtungen zur Teilnahme an einem Integrationskurs.

Verpflichtungen zur Teilnahme am Integrationskurs richten sich nach § 44a Absatz 1 AufenthG primär an folgende Personengruppen:

- die eine Berechtigung zur Teilnahme nach § 44 AufenthG haben⁴⁴ und Sprachdefizite aufweisen, bei Verstoß droht ein [Bußgeld](#)
- die sich im Sozialleistungsbezug befinden und bei denen der Integrationskurs Teil einer Eingliederungsvereinbarung ist, bei Verstoß droht ein [Bußgeld](#) und Kürzung der Sozialleistungen
- bei denen eine besondere Integrationsbedürftigkeit vorliegt und für die eine Aufforderung durch die ABH vorliegt, bei Verstoß droht ein [Bußgeld](#)
- die nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1-3 AufenthG nachrangig zur Teilnahme berechtigt sind, Asylbewerberleistungen beziehen und durch die Leistungsbehörde zur Teilnahme verpflichtet wurden, bei Verstoß droht ein [Bußgeld](#) und Kürzung der Asylbewerberleistungen

Auch Menschen mit Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft können zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden, wenn sie lediglich über ein Sprachniveau von A1 verfügen, § 44a Absatz 1 Satz 7 AufenthG.

⁴⁴ Anfang 2022 haben nur Menschen aus Afghanistan, Eritrea, Somalia und Syrien aufgrund der Zuschreibung einer „guten Bleibeperspektive“ bereits während des Asylverfahrens eine Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs, § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 a) AufenthG. Der Koalitionsvertrag sieht vor, den Integrationskurs für Menschen aller Herkunftsstaaten bereits während des Asylverfahrens zu öffnen, *Koalitionsvertrag 2021*, a.a.O., Seite 139.

Unzumutbarkeit der Teilnahmepflicht,

§ 44a Absatz 1 Satz 6 AufenthG

Wenn aufgrund einer Erwerbstätigkeit die gleichzeitige Teilnahme an einem Teilzeitkurs nicht zumutbar ist, dann ist die Verpflichtung zu widerrufen.

Ausnahme von der Teilnahmepflicht,

§ 44a Absatz 2 AufenthG

Es bestehen Ausnahmen im Falle von:

- Ausbildung
- Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten, etwa der Schulbesuch oder Angebote der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers
- dauerhafter Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Teilnahme. In Betracht kommen Fälle einer Behinderung, der Betreuung von Pflegebedürftigen, fehlender Betreuungsangebote für Kleinkinder oder die räumliche Entfernung zum Ort des Integrationskurses

Beendigung der Teilnahmepflicht,

§ 44a Absatz 1a AufenthG

Auch wenn die Teilnahmepflicht ursprünglich durch die Teilnahmeberechtigung nach § 44 AufenthG eröffnet wurde, gilt die Pflicht über die Berechtigung hinaus. Für die Teilnahmeberechtigung gilt eine Frist von einem Jahr, § 44 Absatz 2 AufenthG. Die Teilnahmepflicht endet hingegen neben der Rücknahme oder dem Widerruf nur durch einen erfolgreichen Abschluss.

Folgeprobleme bei Verstößen gegen die Teilnahmepflicht,

§ 44a Absatz 3 AufenthG

Wird der Integrationskurs nicht besucht oder der Abschlusstest aus selbst zu vertretenden Gründen nicht bestanden, warnt die ABH vor den Konsequenzen folgender Regelungen:

- **Verlängerung einer AE, § 8 Absatz 3 AufenthG.** Eine Verletzung der Teilnahmeverpflichtung zum Integrationskurs ist bei der Verlängerung einer AE zu berücksichtigen.
 - Besteht kein Anspruch auf eine AE, dann **soll** im Falle von gröblichen und wiederholten Verstößen gegen die Teilnahmepflicht die Verlängerung abgelehnt werden. Ein derartiger Verstoß kommt beispielsweise in Betracht bei keiner oder nur unregelmäßiger Teilnahme am Integrationskursen und erheblicher Störung des Kursablaufs
 - Besteht nach dem AufenthG ein Anspruch auf eine AE, dann **kann** die Verlängerung abgelehnt werden. Der Verstoß gegen die Teilnahmepflicht kann geheilt werden, wenn die Integration in das gesellschaftliche Leben anderweitig nachgewiesen wird
 - Solange die Teilnahmepflicht besteht, ist die Verlängerung einer AE auf jeweils ein Jahr befristet
- **Erteilung einer NE, § 9 Absatz 1 Nummer 7 und 8 AufenthG, und Erteilung einer Daueraufenthaltserlaubnis-EU, § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 AufenthG.** Die Erteilung einer NE und Daueraufenthaltserlaubnis-EU verlangt unter anderem folgende im Integrationskurs vermittelte Kenntnisse:
 - B1 Deutschniveau
 - Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
- **Einbürgerung, § 10 Absatz 3 StAG.** Die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs ermöglicht, die Frist für die Einbürgerung auf 7 Jahre zu reduzieren. Darüber hinaus werden dieselben Kenntnisse der deutschen Sprache und Gesellschaftsordnung verlangt, wie auch bei der NE und Daueraufenthaltserlaubnis-EU, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7 StAG

Bußgeld

Die ABH kann bei Verstößen gegen die Teilnahmepflicht Verwaltungszwang in Form eines Bußgeldes anordnen, § 44a Absatz 3 Satz 2 i.V.m. § 98 Absatz 2 Nummer 4 AufenthG. Dabei ist das Bußgeld gegenüber der Verwehrung einer Verlängerung der AE als das mildere Mittel vorzuziehen.

In Kapitel 2 sind unter [Bußgeld](#) die verschiedenen Tatbestände nach § 98 AufenthG aufgelistet.

Tragen der Kursgebühren

Gewöhnlich sind die Kosten des Integrationskurses nach § 43 Absatz 3 Satz 3 und 4 AufenthG jeweils zu Beginn des jeweiligen Kursabschnittes zu zahlen. Eine Befreiung von den Kursgebühren kann beantragt werden. Bei Verstößen gegen die Teilnahmepflicht kann der Kostenträger eine Kostenbefreiung aufheben und auch den voraussichtlichen Gesamtkostenbetrag vorab durch Gebührenbescheid erheben, § 44a Absatz 3 Satz 3 AufenthG.

Kürzung von Sozialleistungen

Wurde im Sinne des § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG die Teilnahmepflicht im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung erlassen, droht bei Verstoß eine Kürzung der Sozialleistungen, § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch II.

Kürzung von Asylbewerberleistungen

Besteht die Teilnahmepflicht im Sinne des § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG vor dem Hintergrund des Bezugs von Asylbewerberleistungen, droht bei Verstoß die Kürzung der Asylbewerberleistungen, § 5b Absatz 2 AsylbLG.

Kapitel 4.

Mitwirkungspflichten nach Ablehnung des Asylverfahrens (Duldung)

Die Duldung ist keine AE. Die Duldungsbescheinigung bescheinigt vielmehr, dass eine Ausreisepflicht besteht, derzeit jedoch vorübergehende rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe für eine Abschiebung vorliegen, § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG, und der Aufenthalt bis zum Vollzug der Ausreisepflicht nicht illegal ist⁴⁵. Eines der häufigsten Vollstreckungshindernisse der Abschiebung sind fehlende Reisepässe⁴⁶. Daher konzentriert sich die Mitwirkungspflicht im Duldungsstatus auf die Identitätsklärung und die Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Geduldeten.

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber aufgrund fehlenden politischen Bekenntnisses das Zuwanderungsrecht zu erweitern, das Instrumentarium der Duldungen erheblich erweitert. Dadurch gibt es verschiedene Duldungsformen, in denen die Drohgebärde der Ausreisepflicht aufrechterhalten wird, während rechtlich der Zugang zur AE bereits vorausgreift. Das ist vor allem bei den Regelungen der An-

45 Die Duldung genügt im Sinne des § 4 AufenthG nicht den Voraussetzungen eines legalen Aufenthalts, der Aufenthalt wird lediglich geduldet.

46 Ende 2020 waren über 235 000 Menschen in Deutschland geduldet. Fehlende Reisedokumente stellt mit über 86 000 Fällen die größte Fallgruppe dar: Bundestag, *Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2020*, BT-Drucksache 19/28234, Seite 33, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/282/1928234.pdf>.

spruchsuldung, wie Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, der Fall. In einer Vielzahl der Duldungsfälle kann die Ausreisepflicht nicht zeitnah umgesetzt werden. Alle alternativen Bleiberechtsregelungen verlangen als zentrale Mitwirkungspflicht die Klärung der Identität, möglichst durch Vorlage des Reisepasses.

Duldung, § 60a AufenthG

Die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer*innen unterliegt der Prämisse, eine Aufenthaltsbeendigung herbeizuführen. Aus diesem Grund unterliegen Menschen mit einer Duldung einem strengen Kontrollregime durch das Aufenthaltsrecht. Die Identitätsklärung stellt eine zentrale Mitwirkungspflicht dar, siehe Duldung-light, § 60b AufenthG. Auch unabhängig von der Duldung-light unterliegen Menschen mit einer einfachen Duldung einem Arbeitsverbot, wenn sie an der Identitätsklärung nicht mitwirken, § 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 AufenthG.

Duldung-light, § 60b AufenthG

Der Gesetzgeber hat 2019 auf ein vermeintliches Vollzugsdefizit bei Ausreisepflichtigen reagiert und im „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ eine Duldungsform geschaffen, die eine empfindliche Schlechterstellung gegenüber der regulären Duldung beabsichtigt und bewirkt. In die Duldungsbescheinigung nach § 60a AufenthG wird auf der Rechtsgrundlage des § 60b AufenthG der Vermerk „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ aufgebracht. Kernelement dieses Sanktionsinstruments ist das Erzwingen der Identitätsklärung zum Zweck des Vollzugs der Ausreisepflicht⁴⁷.

⁴⁷ Die Ausreisepflicht kann entweder durch eine sogenannte freiwillige Rückkehr oder durch eine Abschiebung vollzogen werden.

Negativanreize sind [Sanktionen für die unterlassene Mitwirkung bei der Passbeschaffung](#), § 60b Absatz 5 AufenthG.

Das AufenthG und die reguläre Duldung nach § 60a AufenthG sehen ebenfalls umfangreiche Pflichten zur Identitätsklärung und entsprechende Sanktionen vor. Aber der Gesetzgeber ist mit der Duldung-light bemüht, den Sanktionsdruck zu erhöhen, indem an die Nichterfüllung gesonderter Passbeschaffungspflichten gesonderte Sanktionen geknüpft werden.⁴⁸ Der Koalitionsvertrag 2021 sieht vor, die Duldung-light abzuschaffen und stattdessen bei mangelnder Mitwirkung den Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht anzurechnen.⁴⁹

Selbstverschulden der Abschiebungshindernisse

Führen nach § 60b Absatz 1 AufenthG folgende Handlungen dazu, dass eine Ausreisepflicht nicht realisiert werden kann, dann wird die Duldung mit dem Hinweis „für Personen mit ungeklärter Identität“ vermerkt:

- Täuschen über Identität oder Staatsangehörigkeit
- eigene falsche Angaben
- Unterlassen von zumutbaren Handlungen zur Passbeschaffung

Umfang der Zumutbarkeit bei der Passbeschaffung § 60b Absatz 2 und 3 AufenthG

Geduldete Ausländer*innen, die keinen gültigen Pass besitzen, sind nach § 60b Absatz 2 AufenthG verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit einen Pass zu beschaffen.

⁴⁸ Vergleiche die Gesetzesbegründung: Bundestag, *Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht*, Drucksache 19/10047, Seite 37, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/100/1910047.pdf>.

⁴⁹ Bundesregierung, *Koalitionsvertrag 2021*, Seite 138, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>.

- An der Ausstellung und Verlängerung des Passes ist mitzuwirken, die entsprechende Behandlung durch das Personal der Botschaft des Herkunftsstaates ist zu dulden, § 6ob Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AufenthG
- Bei der Botschaft ist vorzusprechen und an Anhörungen zur Person teilzunehmen, es sind Lichtbilder und Fingerabdrücke anfertigen zu lassen, geforderte Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben und sonstige erforderliche Handlungen zu leisten, § 6ob Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AufenthG
- Wenn nötig, ist gegenüber der Botschaft zu erklären, dass es sich um eine freiwillige Rückkehr handelt, § 6ob Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 AufenthG
- Es ist Bereitschaft zur Wehrpflicht oder zu sonstigen bei Rückkehr geforderten staatsbürgerlichen Pflichten zu erklären, § 6ob Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 AufenthG
- Die allgemeinen Gebühren sind zu zahlen, § 6ob Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 AufenthG
- Nach Aufforderung durch die ABH sind diese Handlungen zu wiederholen, wenn die Rechts- oder Sachlage sich geändert hat und die ABH den Botschaftsbesuch für erfolgsversprechend hält, § 6ob Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG

Die Zumutbarkeit des Kontakts zur Botschaft des Herkunftsstaates stehen unter dem begrifflich tautologischen Vorbehalt der unzumutbaren Härte und Unzumutbarkeit, § 6ob Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 AufenthG. Der folgende Abschnitt versucht, die Zumutbarkeit einzugrenzen.

Die ABH muss auf diese Mitwirkungspflichten hinweisen. Aus den Hinweisen muss klar hervorgehen, welche Schritte die Betroffenen unternehmen müssen. Die ABH hat einen systematischen Informations- und Erfahrungsvorsprung gegenüber den Betroffenen und hat

die Bemühungen der Identitätsklärung entsprechend zu unterstützen, § 82 Absatz 3 AufenthG.

Erfüllung der Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung

Die Pflicht zur Passbeschaffung hält solange an, bis ein Pass beschafft wurde oder bis glaubhaft gemacht wird, alle möglichen und zumutbaren Handlungen unternommen zu haben. Die ABH kann als letztes Mittel eine Frist setzen und eine eidesstattliche Erklärung darüber verlangen, dass die behaupteten Mitwirkungshandlungen glaubhaft sind, § 60b Absatz 3 Satz 4 AufenthG. Die eidesstattliche Erklärung ist strafbewehrt. Nach § 156 StGB drohen bis zu 3 Jahren Gefängnis oder Geldstrafe.

Hinweis

In vielen Herkunftsstaaten derjenigen Menschen, die in Deutschland Asyl beantragen, ist die Verwaltung der Personenstandsdokumente nicht stark ausgebaut oder durch Konflikte zusammengebrochen. Zuweilen war eine Person (zumal bei Geburt in der Diaspora) vor der Einreise nach Deutschland im Herkunftsstaat noch nicht behördlich erfasst, die Registraturen wurden durch Konflikte zerstört, die lokalen Datensätze sind durch die Botschaften in Deutschland nicht zugänglich oder die verschiedenen Verwaltungsebenen wirken an der Ausstellung des beantragten Passes nicht mit. In diesen Fällen ist es den Betroffenen auch bei intensiven Mitwirkungsbemühungen nicht möglich, einen Reisepass zu beschaffen.

Die Beurteilung über die Möglichkeit und Zumutbarkeit durch die Behörde einerseits und die Betroffenen andererseits geht oft sehr weit auseinander und führt regelmäßig zu Klärungsversuchen vor den

Verwaltungsgerichten.⁵⁰ Die Mitwirkungspflicht endet, wenn die geforderte Handlung

- objektiv unmöglich ist oder von vornherein keinen Erfolg verspricht
- oder wenn die Handlung unzumutbar ist

Neben der Verletzung der physischen und psychischen Unversehrtheit und der Menschenwürde kann eine Unzumutbarkeit insbesondere gegeben sein, wenn die Umsetzung der geforderten Handlung

- Gefahr für Angehörige im Herkunftsstaat verursachen würde
- abgesehen von den gewöhnlichen Verwaltungsgebühren Kosten verursachen würde, die nicht aufgebracht werden können
- aus gesundheitlichen Gründen nicht durchführbar ist

Wichtig ist immer die Einzelfallbetrachtung. So können auch die Abgabe der Freiwilligkeitserklärung, die Ableistung des Wehrdienstes, die Erstellung eines Passfotos mit Kopftuch, die Unterzeichnung einer „Reueerklärung“ oder die Zahlung einer „Diasporasteuer“ im Einzelfall unzumutbar sein.

50 Das Netzwerk Integration Netwin 3 hält eine Sammlung mit entsprechenden Urteilen bereit; *Entscheidungen zu Mitwirkungspflichten*, <https://www.esf-netwin.de/rechtliche-informationen/>.

Hinweis

Es ist unbedingt ratsam, alle Handlungen der Identitätsklärung möglichst frühzeitig detailliert zu dokumentieren, um belegen zu können, welche Bemühungen mit welchen Ergebnissen unternommen wurden und der ABH glaubhaft zu machen, dass die Bemühungen ernsthaft sind⁵¹:

- Fahrt zur Botschaft anhand von Tickets, Fotos und Zeugenberichten belegen
- Inhalt des Botschaftsbesuchs, anhand von Notizen, Fotos oder Kopien belegen. Was wurde beantragt, was wurde geantwortet?
- Kontakt zur Botschaft halten und sich regelmäßig nach Sachstand eines in Bearbeitung befindenden Vorgangs erkundigen
- Andere Bemühungen, über Familie oder andere Menschen in Herkunftsstaat an Dokumente zu gelangen, dokumentieren
- Eigenständig und proaktiv die bekannten Möglichkeiten der Identitätsklärung ausschöpfen, siehe auch das **Stufenmodell zur Identitätsklärung** im Rahmen der Einbürgerung. Im Zuge der Bemühungen um die Passbeschaffung gilt es für die Betroffenen und Berater*innen immer zu bedenken, dass die Vorlage eines Reisepasses vor der ABH zu einem Zeitpunkt, zu dem (noch) kein Bleiberecht besteht, die konkrete Gefahr der Abschiebung birgt.

Heilung der unterlassenen Mitwirkung bei der Passbeschaffung

Werden die Mitwirkungshandlungen zur Identitätsklärung nachgeholt, können der Eintrag „für Personen mit ungeklärter Identität“ jederzeit aus der Duldung gestrichen und damit die Sanktionen aufgehoben werden.

51 Ein sehr praktikables Beispiel für die Dokumentierung hat das Netzwerk Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Thüringen erstellt. Die Broschüre ist in den Sprachen Arabisch, Dari, Deutsch, Englisch und Türkisch erhältlich: *Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung für Menschen im Asylverfahren*, <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/publikationen/mitwirkungspflichten-bei-der-identit%C3%A4tskl%C3%A4rung-f%C3%BCr-menschen-im-asylverfahren>.

Sanktionen für die unterlassene Mitwirkung bei der Passbeschaffung, § 60b Absatz 5 AufenthG

- Es gilt ein striktes **Arbeitsverbot**. Das erschwert die Erlangung derjenigen alternativen Bleiberechte, die gewisse Zeiten der Erwerbstätigkeit voraussetzen (etwa die Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG, Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration, § 25b AufenthG, Härtefallkommission, § 23a AufenthG)
- Im Falle eines späteren Bemühens um alternative Bleiberechtsregelungen findet der Zeitraum der Duldung-light **keine Berücksichtigung als Vorduldungszeit**
- Es gilt eine **Wohnsitzauflage** nach § 61 Absatz 1d AufenthG, der Wohnort ist auf den Kreis der ABH festgelegt, darf aber vorübergehend verlassen werden. Die Wohnsitzauflage gilt grundsätzlich für alle geduldeten Ausländer*innen ohne eigenständige Lebensunterhaltssicherung. Im Rahmen der Wohnsitzauflage können Betroffene auch durch die ABH der [Ausreiseeinrichtung](#) zugewiesen werden, § 61 Absatz 2 AufenthG. Von einer Zuweisung in die Ausreiseeinrichtung versprechen sich Behörden unter Umständen eine höhere Bereitschaft zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht
- Wurden Menschen mit einer Duldung nicht während des Asylverfahrens aus der EAE entlassen, gilt für sie gewöhnlich eine maximale Aufenthaltszeit von 18 Monaten. Bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft bei der Identitätsklärung bzw. Identitätstäuschung ist ein **Verbleib in der EAE über 18 Monate hinaus** vorgesehen, § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 AsylG
- Nicht alle zumutbaren Handlungen vorzunehmen, um einen gültigen Pass zu erlangen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, § 98 Absatz 3 Nummer 5b AufenthG⁵². Dafür droht ein [Bußgeld](#) von bis zu 5000 Euro, § 98 Absatz 5 AufenthG

52 § 98 Absatz 3 Nummer 5b AufenthG enthält einen redaktionellen Fehler. Nicht § 60b Absatz 1 Satz 2 AufenthG ist von der Ordnungswidrigkeit erfasst, sondern Satz 1, siehe BMI, *Anwendungshinweise des BMI zu § 60b des Aufenthaltsgesetzes*, Punkt 17.1, https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI-Anwendungshinweise-_60b_AufenthG_20200414.pdf.

- Bei einer Duldung von über einem Jahr muss die Abschiebung mit einer Frist von einem Monat angekündigt⁵³ werden, § 60a Absatz 5 Satz 4 AufenthG. Ist Identitätstäuschung oder mangelnde Mitwirkung bei der Identitätsklärung anhaltend ursächlich für das Abschiebungshindernis, erfolgt **keine Ankündigung der Abschiebung**, § 60a Absatz 5 Satz 5 AufenthG

Wenn aus selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, wird dies im ausländerrechtlichen Versorgungssystem als Fehlverhalten bewertet und zieht Leistungseinschränkungen bis zur Reduktion auf das physische Existenzminimum nach sich, § 1a Absatz 3 AsylbLG.

Ordnungsverfügungen

§ 46 Absatz 1 AufenthG ist der Förderung der Ausreise von vollziehbar Ausreisepflichtigen gewidmet und konkretisiert dabei die Möglichkeit, ausreisepflichtige Menschen einem spezifischen Ort zuzuweisen und anderweitig zur Mitwirkung an der Vorbereitung der Ausreise zu verpflichten. Beispiele für Mitwirkungspflichten und Sanktionen werden unter 46.1.4.1 ff AVwVAufenthG aufgelistet:

- **Meldeauflagen** gegenüber der ABH zur Überwachung des Aufenthalts, § 61 Absatz 1e AufenthG
- Verpflichtender **Besuch der Rückkehrberatung**
- Zur **Finanzierung der Ausreise** kann die ABH ein Sperrkonto einrichten, in das Ausreisepflichtige ihre finanziellen Mittel oberhalb des Existenzminimums einzahlen müssen

53 Es besteht keine Anforderung an die Form, die Ankündigung kann auch mündlich, aber direkt gegenüber der betroffenen Person erfolgen. Es kann sich nicht darauf verlassen werden, dass die Ankündigung auch gegenüber den Rechtsanwält*innen erfolgt, da diese bereits zum Zeitpunkt der Abschiebungsandrohung Gelegenheit für die Einlegung von Rechtsmitteln erhalten haben, Landesvorschriften und Landesrechtsprechung, *VG Schleswig*, 28.04.2020 - 11 B 16/20, Randnummer 28-30, <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bssho-prod?feed=bssho-r-vg&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=MWRE200001999>.

- **Wohnsitzauflage** für die Unterbringung in der [Ausreiseeinrichtung](#), § 61 Absatz 2 AufenthG, in Duldungsbescheinigung entsprechend vermerkt
- **Beschränkung des Aufenthalts** nach § 61 Absatz 1c Satz 2 AufenthG bei Identitätstäuschung oder Verletzung der Mitwirkungspflicht zur Identitätsklärung, in Duldungsbescheinigung entsprechend vermerkt
- Verpflichtung zur **Aushändigung veralteter Dokumente**, wie Fiktionsbescheinigungen

Bei Verstößen droht nach § 98 Absatz 3 Nummer 4 AufenthG ein [Bußgeld](#).

Beschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen der Ausreisepflicht

Ausreisepflicht, § 50 AufenthG

Besitzen Ausländer*innen nicht oder nicht mehr einen erforderlichen Aufenthaltstitel, dann sind sie zur Ausreise verpflichtet, § 50 AufenthG. Die Ausreisepflicht verlangt die unverzügliche Ausreise, beziehungsweise bis zur angegebenen Frist.

Für ausreisepflichtige Ausländer*innen besteht die Pflicht, jeden Wohnungswechsel und auch eine Reise von mehr als 3 Tagen außerhalb des zuständigen Kreises oder der kreisfreien Stadt der ABH zu melden, § 50 Absatz 4 AufenthG. Gleichzeitig soll der Reisepass durch die ABH in Verwahrung genommen werden, § 50 Absatz 5 AufenthG.

Eine Wanderung oder der Besuch von Freunden innerhalb des Kreises oder der kreisfreien Stadt für unbestimmte Zeit ist im wörtlichen Sinne kein Verstoß gegen § 50 Absatz 4 AufenthG. Aber sachlich geht es darum, für die ABH zur Verfügung zu stehen. Wiederholtes erfolgloses Aufsuchen wird zulasten der Betroffenen gewertet. Beim

Vorliegen plausibler Gründe kann die unterstellte Absicht des Untertauchens entkräftet werden. Das intentionale Untertauchen kann zur Folge haben, dass Betroffene die Ausreise nicht mehr eigenständig durchführen können, sondern ohne weitere Ankündigung abgeschoben werden, § 58 Absatz 3 Nummer 7 AufenthG, oder zur Vorbereitung der Abschiebung in [Abschiebungshaft](#), § 62 Absatz 3a Nummer 3 AufenthG, genommen werden.

Auflagen zum erleichterten Zugriff auf ausreisepflichtige Personen

Beschränkungen der Wohnsitznahme und des Aufenthalts verfolgen das Ziel, das Untertauchen von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer*innen zu erschweren und die Erfüllung der Ausreisepflicht besser zu überwachen.

- **Räumliche Beschränkung, § 61 AufenthG.** Die Vorschrift orientiert sich an den Regelungen der [räumlichen Beschränkung während des Asylverfahrens](#) nach § 56 AsylG, die bereits 1993 ins damalige Asylverfahrensgesetz eingeführt wurden. § 61 Absatz 1 AufenthG bestimmt die Begrenzung des Aufenthalts auf das jeweilige Bundesland und erlaubt Abweichungen zum Zweck der Arbeit, Studium und Ausbildung sowie aus familiären Gründen. Nach 3 Monaten Duldung erlischt die räumliche Beschränkung, § 61 Absatz 1b AufenthG
- Eine räumliche Beschränkung kann gezielt angeordnet werden im Falle von Straftaten, Drogendelikten oder angesichts konkreter Abschiebungsmaßnahmen, § 61 Absatz 1c AufenthG. Bei Identitätstäuschung und fehlender allgemeiner Mitwirkung ist die räumliche Beschränkung auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt begrenzt. Damit soll ein Untertauchen verhindert werden
- **Wohnsitzauflage, § 61 Absatz 1d AufenthG.** Bei fehlender eigenständiger Lebensunterhaltssicherung muss ein Wechsel der Woh-

nung durch die ABH erlaubt werden. Familiäre oder humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht sind von der ABH zu berücksichtigen.

- **Meldeauflage, § 61 Absatz 1e AufenthG.** Die ABH kann Geduldete verpflichten, sich in vorgegebenen Abständen in der ABH zu melden. Das setzt voraus, dass alle wesentlichen Vorbereitungen getroffen worden sein müssen und keine rechtlichen Hindernisse erkennbar sind, konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung somit unmittelbar bevorstehen
- **Sonstige Auflagen, § 61 Absatz 1e AufenthG.** Hierunter fallen die im Zusammenhang mit der [Ordnungsverfügung](#), § 46 Absatz 1 AufenthG, aufgelisteten Auflagen etwa zum Besuch der Rückkehrberatung, Sparauflagen, Wohnsitznahme in der Ausreiseeinrichtung, sich zum Zweck der Abschiebung an einem bestimmten Ort einzufinden/aufzuhalten

Ausreiseeinrichtung, § 61 Absatz 2 AufenthG

Ausreisepflichtige Personen können einer Ausreiseeinrichtung zugewiesen werden, § 61 Absatz 2 AufenthG. Für Schleswig-Holstein ist eine Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Boostedt eingerichtet.⁵⁴ Ausreiseeinrichtungen sollen der Förderung der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise und der Durchführbarkeit von Abschiebungen dienen, § 61 Absatz 2 AufenthG. Gemäß 61.2 AVwVAufenthG hat eine dortige Unterbringung folgendes Ziel: Sie ermöglicht eine intensive, auf eine Lebensperspektive außerhalb des Bundesgebiets gerichtete psycho-soziale Betreuung; sie stellt gegenüber der Abschiebungshaft ein milderes Mittel dar. Das bedeutet im Umkehrschluss, die Ausreiseeinrichtung dient der Desintegration und ist nach der Abschiebungshaft das schärfste aufenthaltsrechtliche Instrument zur Demobilisierung der Ausreisepflichtigen.

54 Landesinnenministerium SH, *Unterbringung von vollziehbar Ausreisepflichtigen in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige*, 29.12.2016, https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/mibsh_erlass_LUAusreisepflichtige_20161229.pdf.

Verlassenserlaubnis, § 12 Absatz 5 AufenthG

Einzelne Ausnahmen von der Bewegungsbeschränkung sind bereits in § 61 AufenthG enthaltenen. Generell bestimmt § 12 Absatz 5 Satz 1 AufenthG, dass die zuständige ABH das vorübergehende Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs erlauben kann. Bei Vorliegen einer Duldung und Wohnverpflichtung in der EAE oder in der Ausreiseeinrichtung ist das LaZuF für die Erteilung der Verlassenserlaubnis zuständig. Besteht an dem Verlassen ein öffentliches Interesse, bestehen zwingende Gründe oder wäre die Versagung eine unbillige Härte, muss die ABH das Verlassen auf Antrag erlauben, § 12 Absatz 5 Satz 2 AufenthG. In Betracht kommen etwa Gesundheitsbehandlungen, familiäre Ereignisse wie Geburten, Erkrankungen oder Todesfälle, religiöse Feste. Für Termine vor Gerichten oder Behörden (auch Konsulate und Botschaften) ist keine Verlassenserlaubnis erforderlich, § 12 Absatz 5 Satz 3 AufenthG.

Mitwirkungshaft, § 62 Absatz 6 AufenthG

Der Botschaftsbesuch zur Klärung der Identität und Bestätigung der Staatsangehörigkeit sowie der Arztbesuch zur Feststellung der Reisefähigkeit können sich als zentrale Hürden darstellen, eine Ausreisepflicht tatsächlich vollziehbar werden zu lassen. Verweigern sich betroffene Menschen einer Anordnung zum Besuch der Botschaft oder einer ärztlichen Untersuchung im Rahmen der [Mitwirkungspflichten](#) nach § 82 Absatz 4 AufenthG und wurden sie vorab auf entsprechende Zwangsmaßnahmen hingewiesen, kann durch richterliche Anordnung für bis zu 14 Tagen eine Mitwirkungshaft, § 62 Absatz 6 AufenthG, durchgeführt werden.

Abschiebungshaft, § 62 AufenthG

Abschiebungshaft soll nicht der Bestrafung, sondern als präventive Maßnahme dazu dienen, sich nicht der Abschiebung zu entziehen. Sie

ist ultima ratio der Bewegungseinschränkung und darf aufgrund des Grundrechtseingriffs in Form der Freiheitsentziehung nur stattfinden, wenn kein milderes Mittel zur Verfügung steht und es zeitlich notwendig ist. Es wird unterschieden zwischen einer bis zu sechswöchigen Vorbereitungshaft und einer bis zu 18-monatigen⁵⁵ Sicherungshaft. Die Vorbereitungshaft dient in Fällen, in denen die Abschiebung nicht unmittelbar vollzogen werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde.

Anhaltspunkte für den Bedarf der Sicherungshaft sind nach § 62 Absatz 3 AufenthG, wenn

- Ausländer*innen auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig sind
- eine Abschiebungsanordnung im Zusammenhang mit Gefahren für die Sicherheit Deutschlands nach § 58a AufenthG ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann
- Fluchtgefahr besteht. Fluchtgefahr wird angenommen, wenn
 - Identitätstäuschung kausal (mit-)verantwortlich ist für das Abschiebungshindernis, wie unter [Duldung-light](#), § 60b Absatz 1 AufenthG, ausgeführt
 - Anordnungen zu Botschaftsbesuchen im Rahmen der [allgemeinen Mitwirkungspflichten](#), § 82 Absatz 4 AufenthG, nicht nachgekommen wird
 - in Anlehnung an die Pflicht gemäß § 50 Absatz 4 AufenthG der ABH den Wohnort mitzuteilen, der Aufenthalt nicht mitgeteilt wird, sogenanntes Untertauchen, sowie bei mangelnder Zugriffsfähigkeit aufgrund der Wohnungslosigkeit
 - mit dem Aufenthalt ein Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 1 AufenthG verletzt wird

55 Eventuelle vorherige Zeiten einer Mitwirkungshaft sind nach § 62 Absatz 6 Satz 3 AufenthG auf die Gesamtdauer der Abschiebungshaft anzurechnen.

- sich bereits vorher einem Abschiebungsversuch entzogen wurde
- ausdrücklich bekundet wird, sich der Abschiebung entziehen zu wollen
- für die Einreise erhebliche Geldbeträge, insbesondere für Schleuser, aufgewendet wurden
- Gefahr für Leib und Leben Dritter und für innere Sicherheit besteht
- Verurteilungen zu wiederholten vorsätzlichen Straftaten vorliegen
- gegen die Pflicht zur Passbeschaffung im Rahmen der [Duldung-light](#) nach § 60b AufenthG und im Rahmen der [ausweisrechtlichen Pflichten](#) nach § 48 Absatz 3 AufenthG verstoßen wird
- wiederholt gegen die [räumliche Beschränkung](#) nach § 61 AufenthG und Auflagen nach § 61 Absatz 1e AufenthG verstoßen wird

Die Abschiebungshaft unterliegt dem Vorbehalt einer richterlichen Anordnung, diese kann auch nachträglich eingeholt werden, § 62 Absatz 5 AufenthG.

Abschiebehaft hat nach § 62a AufenthG getrennt von Strafgefangenen zu erfolgen. Ab Juli 2022 darf Abschiebungshaft nur in speziellen Abschiebehaftanstalten durchgeführt werden. In Schleswig-Holstein wurde dafür zusammen mit Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern das Abschiebungsgefängnis Glückstadt eingerichtet. Den Abschiebungsgefangenen ist es erlaubt, mit Rechtsanwält*innen, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen. Im Fall einschlägig tätiger Hilfs- und Unterstützungsorganisationen dürfen zusätzlich zur Kontaktaufnahme auch deren Besuche empfangen werden. Zudem sind Abschiebungshaftgefangene in einer Sprache, die sie wirklich verstehen, mündlich und schriftlich über ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen.

Ausreisegewahrsam, § 62b AufenthG

Der Ausreisegewahrsam dient, wie die Abschiebungshaft, der Durchführung der Abschiebung. Dieses Instrument zielt auf Situationen, in denen die Abschiebung durch die Terminierung von Sammelabschiebungen oder die Beschaffung von Reisedokumenten mit begrenzter Gültigkeit eine besondere zeitliche Dringlichkeit hat.

Voraussetzung ist, dass die Betroffenen unabhängig von einer konkreten Fluchtgefahr durch ihr Verhalten erwarten lassen, dass sie eine Abschiebung erschweren werden. Gesetzliche Anhaltspunkte sind neben Straftaten auch Identitätstäuschung und Verletzung der [allgemeinen Mitwirkungspflichten](#) nach § 82 AufenthG.

Ausreisegewahrsam darf nur für maximal 10 Tage angeordnet werden und bedarf einer richterlichen Anordnung. Diese kann auch nachträglich eingeholt werden, § 62b Absatz 4 AufenthG. Der Ausreisegewahrsam wird im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft vollzogen, die nur etwa eine Stunde Fahrtzeit von einer Grenzübergangsstelle entfernt liegt. Schleswig-Holstein nutzt den Ausreisegewahrsam im Flughafen Hamburg. Die Gewährung von Besuchsrechten, Zugang zu Beratung und rechtlicher Vertretung entsprechen den Bestimmungen der Abschiebungshaft.

Medizinische Gründe als Abschiebungshindernis

Stehen aus Sicht der Geduldeten medizinische Gründe einer Abschiebung entgegen, so hat der Gesetzgeber den Betroffenen die Pflicht auferlegt, die ärztlichen Belege in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beschaffen, § 60a Absatz 2c AufenthG, und der ABH oder dem LaZuF unverzüglich vorzulegen, § 60a Absatz 2d AufenthG.⁵⁶

⁵⁶ Zum weiteren Vorgehen bei der Darlegung von medizinischen Gründen als Abschiebungshindernis siehe: Informationsverband Asyl & Migration, *Krankheit als Abschiebungshindernis*, <https://www.asyl.net/view/broschuere-krankheit-als-abschiebungshindernis-neuaufgabe-2020>.

Eine ärztliche Untersuchung kann im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach § 82 Absatz 4 AufenthG auch durch die Behörde angeordnet werden. Eine derartige Anordnung dient im Wortlaut des Gesetzes der Feststellung der Reisefähigkeit – nicht der Feststellung einer Reiseunfähigkeit.⁵⁷

Leistungskürzungen für Ausreisepflichtige

Ausreisepflichtige haben bei fehlender eigenständiger Lebensunterhaltssicherung Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, wenn sie eine Duldung besitzen, § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG, oder wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG. Die Modalitäten der Leistungsgewährung sind streng auf die aufenthaltsrechtliche Mitwirkung ausgerichtet. Werden nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, an der Vollziehbarkeit der Ausreise/Abschiebung mitzuwirken, sollen die Leistungen minimiert werden⁵⁸. In folgenden Fällen ist gesetzlich eine Beschränkung der Leistungen auf die Höhe des physischen Existenzminimums vorgesehen⁵⁹:

- 57 Für weitere Informationen zu behördlichen Bemühungen der Vollstreckung der Ausreisepflicht trotz medizinischen Hinderungsgründen siehe: Deutsches Institut für Menschenrechte, *Abschiebung trotz Krankheit*, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/abschiebung-trotz-krankheit>.
- 58 Für ausführliche Erläuterungen zu den Asylbewerberleistungen siehe: Informationsverband Asyl & Migration, *Handreichung zum Asylbewerberleistungsgesetz - Praxishilfe des Flüchtlingsrates Brandenburg für die Beratung von Geflüchteten*, <https://www.asyl.net/view/handreichung-zum-asylbewerberleistungsgesetz-praxishilfe-des-fluechtlingsrates-brandenburg-fuer-die/>. Eine ausführliche Darstellung der Leistungsansprüche in den unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Status hat der Paritätische zusammengestellt: Der Paritätische Gesamtverband, *Soziale Rechte für Flüchtlinge*, <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/arbeitshilfe-zum-thema-flucht-und-migration-soziale-rechte-fuer-fluechtlinge-3-aktualisierte-auflage/>.
- 59 Im Einzelfall können bei besonderen Umständen andere Leistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG gewährt werden.

- bei vollziehbarer Ausreisepflicht ab dem Tag nach dem Ausreisetermin, § 1a Absatz 1 AsylbLG
- bei Einreise aus vermeintlich alleine ökonomischem Interesse, § 1a Absatz 2 AsylbLG i.V.m § 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 AufenthG
- bei Duldung oder vollziehbarer Ausreisepflicht, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können, § 1a Absatz 3 AsylbLG. Anhaltspunkte dafür können beispielsweise Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht im Kontext der Duldung-light sein
- bei Leistungsbezug nach dem AsylbLG, wenn bestehendes Vermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht offengelegt und vorrangig aufgebraucht wird und somit Leistungen unrechtmäßig beansprucht werden, § 1a Absatz 6 AsylbLG
- bei vollziehbarer Ausreisepflicht, wenn vorangegangener Asylantrag aufgrund der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Teilnehmerstaats an dem Zuständigkeitsmechanismus der Dublin-III-Verordnung (Island, Lichtenstein, Norwegen, Schweiz) als unzulässig abgelehnt wurde, sogenannter Dublin-Fall, § 1a Absatz 7 AsylbLG. Ordnet das Verwaltungsgericht im Zuge einer Klage aufschiebende Wirkung an, darf die Leistung nicht gekürzt werden.

Zur rechtlichen Zulässigkeit der Leistungskürzung auf Höhe des physischen Existenzminimums siehe nächster Hinweis.

Kein Leistungsanspruch für weitergewanderte Schutzrechtigte

Wurde ein vorangegangener Asylantrag als unzulässig abgelehnt, weil die Asylantragsteller*innen bereits in einem anderen EU-Staat oder einem anderen Teilnehmerstaat an dem Zuständigkeitsmechanismus der Dublin-III-Verordnung einen fortgeltenden Schutzstatus erhalten

haben, und sind sie vollziehbar ausreisepflichtig, ist nach § 1 Absatz 4 AsylbLG der Leistungsanspruch gesperrt. Eine sogenannte Überbrückungsleistung in Höhe des physischen Existenzminimums darf gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG innerhalb von 2 Jahren lediglich einmalig für 2 Wochen bis zur Ausreise gewährt werden. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Leistungskürzung auf Höhe des physischen Existenzminimums siehe nächster Hinweis.

Kein Leistungsanspruch außerhalb des zugewiesenen Wohnortes

Halten sich Geduldete entgegen der räumlichen Beschränkung oder Wohnsitzauflage nach § 61 AufenthG außerhalb des ihnen zugewiesenen Wohnortes auf, können sie gegenüber der ABH des tatsächlichen Aufenthaltsorts keinen Anspruch auf Leistungen geltend machen. Diese ABH kann lediglich ein Ticket oder einen Gutschein zur Reise an den zugewiesenen Wohnort ausstellen, § 11 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG.

Hinweis

Die Mitwirkungspflichten im Kapitel 4 richten sich an ausreisepflichtige Menschen. Dieser Personenkreis ist wie kein anderer dem Spannungsfeld des Ausländerrechts ausgesetzt. Zunächst zielt das Ausländerrecht darauf ab den Aufenthalt dieser Menschen mangels Aufenthaltsrecht möglichst zeitnah zu beenden, sei es durch freiwillige Ausreise oder Abschiebung. Seit vielen Jahren besteht eine sehr große quantitative Diskrepanz zwischen Ausreisepflicht und Aufenthaltsbeendigung. Die verschiedenen Regierungen üben sich regelmäßig darin, die Restriktionen für ausreisepflichtige Menschen zu verschärfen. Dem gegenüber stehen rechtliche Möglichkeiten, trotz Ausreisepflicht den Aufenthalt zu verstetigen und in eine der Bleiberechtsregelungen nach Kapitel 5 hineinzuwachsen.

Die in diesem Kapitel vorgestellten Mitwirkungspflichten zeugen vom gesetzgeberischen Bemühen, die Lebensqualität ausreisepflichtiger Menschen durch ausländerrechtliche Restriktionen so weit zu senken, dass ein Verbleib in Deutschland weniger attraktiv erscheinen möge, als eine Ausreise. Die Rechtmäßigkeit derartig intendierter Gesetze findet ihre Grenzen im Schutzzumfang der Verfassung. So erklären Sozialgerichte bei Einzelfallklagen die Leistungskürzungen für Ausreisepflichtige auf Niveau des physischen Existenzminimums regelmäßig für rechtswidrig. Gute Aussichten auf eine erfolgreiche Klage bestehen bei Leistungskürzungen auf Niveau des physischen Existenzminimums in folgenden Fällen:

- bei unerlaubter Einreise, solange kein Nachweis erbracht wurde, dass die Einreise alleine zur Erlangung von Sozialleistungen erfolgte
- bei sogenannten Dublin-Fällen
- bei sogenannten weitergewanderten Schutzberechtigten
- bei unterstellter mutwilliger Nichtausreise. Sanktionierbar ist lediglich die Behinderung der Ausreise durch Verweigerung der Passbeschaffung.

Bei Leistungskürzungen auf Niveau des physischen Existenzminimums empfiehlt sich dringend eine Beratung und gegebenenfalls Klage durch im Ausländerrecht UND Sozialrecht versierte Rechtsanwält*innen.

Kapitel 5.

Mitwirkungspflichten zur Erlangung von Bleiberechten aufgrund von Integrationsleistungen

Die Systematik des Aufenthaltsrechts ist nur sehr bedingt, in den letzten Jahren jedoch im wachsenden Maße, darauf ausgelegt, ausreisepflichtigen Ausländer*innen mit einer Duldung den Weg hin zu einer AE zu gewähren. Voraussetzung ist grundsätzlich die Erfüllung der allgemeinen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Duldung und im Rahmen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einer AE nach § 5 AufenthG. Die folgende Darstellung der Bleiberechte aufgrund von Integrationsleistungen verfolgt nicht den Zweck, deren Anwendbarkeit zu erörtern, sondern konzentriert sich auf die Abweichungen von den allgemeinen Mitwirkungspflichten.

Qualifizierte Geduldete, § 19d AufenthG

Geduldete können eine AE zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhalten, wenn sie in Deutschland eine staatlich anerkannte Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben, bereits 2 Jahre auf der Grundlage eines anerkannten im Ausland absolvierten Studiums eine qualifizierte Beschäftigung ausüben oder bereits 3 Jahre eine qualifizierte Beschäftigung ausüben und im letzten Jahr den Lebensunterhalt für sich und die Familienangehörigen sichern konnten.

Neben den [allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einer AE](#) nach § 5 AufenthG und weiteren Erteilungsvoraussetzungen bezüglich des Sprachniveaus, Wohnraums, Bezügen zu extremistischen und terroristischen Organisationen wird insbesondere vorausgesetzt, dass

- nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtliche Umstände getäuscht wurde, § 19d Absatz 1 Nummer 4 AufenthG
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden. Darunter sind insbesondere die Mitwirkungspflichten im Rahmen der [Duldung-light](#), § 60b AufenthG, zu sehen
- keine Verurteilung vorliegt wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländer*innen begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben

Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG

Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 60c AufenthG besteht ein Anspruch auf die Duldung zur Absolvierung einer Ausbildung. Die Anspruchsduldung ist somit ein gesicherter Auftakt zu einer anschließenden AE nach § 19d Absatz 1a AufenthG. Damit ist die Ausbildungsduldung eine der relevantesten Normen zur Erlangung eines Bleiberechts durch eigenständige Integrationsbemühungen. Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Regelung der Ausbildungsduldung in eine AE zu überführen und somit mehr Rechtssicherheit für Betroffene zu schaffen.⁶⁰

Neben anderen Erteilungsvoraussetzungen bezüglich konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, Bezügen zu extremistischen und

⁶⁰ Koalitionsvertrag 2021, a.a.O., Seite 138.

terroristischen Organisationen, einer Ausweisungsverfügung, gestaffelter Antragsfristen, der Karenzzeit und des Ausbildungsvertrages wird bezüglich der Mitwirkungspflichten insbesondere verlangt, dass

- Ausreisehindernisse nicht selbst zu verantworten sind, § 60c Absatz 2 Nummer 1 AufenthG i.V.m § 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 AufenthG
- die Identität geklärt ist, § 60c Absatz 2 Nummer 3 AufenthG. Die Staffelung der Fristen ist zu beachten. Diese Anforderung gilt nur soweit, wie die einzelnen Schritte zumutbar sind, § 60c Absatz 7 AufenthG
- keine Verurteilung vorliegt wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländer*innen begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben

Die Mitwirkungspflichten des § 60a AufenthG bleiben explizit unberührt, § 60c Absatz 8 AufenthG. Weitere Ausführungen zur konkreten Anwendung finden sich in den entsprechenden Anwendungshinweisen des BMI⁶¹, dem Erlass des Landesinnenministerium SH⁶² und der Arbeitshilfe des Paritätischen⁶³.

61 BMI, *Anwendungshinweise des BMI zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung*, 20.12.2019, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.html>.

62 Landesinnenministerium SH, *Erlass zur Umsetzung der Ausbildungsduhlung; § 60c AufenthG*, 27.07.2020, https://frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILIGSH_Erlass-Ausbildungsduldung-60c-AufenthG_20200727.pdf

63 Der Paritätische Gesamtverband, *Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt? Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung*, <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/ausbildung-und-arbeit-als-wege-zu-einem-sicheren-aufenthalt-die-ausbildungs-und-beschaeftigungsdu/>.

Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG

Die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG ist analog zur Ausbildungsduldung als Anspruchsduldung ausgestaltet, aufgrund ihrer zeitlich begrenzten Geltung und hohen Hürden jedoch nur sehr begrenzt zugänglich⁶⁴. Im Anschluss an die Beschäftigungsduldung ist eine AE bei nachhaltiger Integration zugänglich, § 25b Absatz 6 AufenthG.

Neben anderen Erteilungsvoraussetzungen bezüglich Einreisefristen, der Vorduldungszeit, der Dauer einer sozialversicherungspflichtigen Vorbeschäftigung, der Lebensunterhaltssicherung, der Sprachkenntnisse, Bezügen zu extremistischen und terroristischen Organisationen, einer Ausweisungsverfügung, des Schulbesuchs schulpflichtiger Kinder und der Straffreiheit der Kinder bezüglich des Betäubungsmittelgesetzes, wird bezüglich der Mitwirkungspflichtigen insbesondere verlangt, dass

- die Identität geklärt ist, § 60d Absatz 1 Nummer 1 AufenthG. Die Staffelung der Fristen ist zu beachten. Diese Anforderung gilt nur soweit, wie die einzelnen Schritte zumutbar sind, § 60d Absatz 4 AufenthG
- den Pflichten zur [Teilnahme am Integrationskurs](#) gemäß § 44a AufenthG nachgekommen wurde, sofern eine Pflicht bestand. Das trifft lediglich auf Ausnahmefälle zu, da gewöhnlich im Status der Gestattung oder Ausreisepflicht keine Berechtigung für die Teilnahme an einem Integrationskurs besteht
- keine Verurteilung vorliegt wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafen von bis zu 90 Tagesstrafen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländer*innen begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Dieser Vorbehalt bezieht sich auf alle Familienmitglieder

⁶⁴ Der Koalitionsvertrag sieht vor die Beschäftigungsduldung zu entfristen und praxistauglicher zu machen, *Koalitionsvertrag 2021*, a.a.O., Seite 138.

Die Mitwirkungspflichten des § 60a AufenthG bleiben explizit unberührt, § 60d Absatz 5 AufenthG. Weitere Ausführungen zur konkreten Anwendung finden sich in den entsprechenden Anwendungshinweisen des BMI⁶⁵ und dem Erlass des Landesinnenministerium SH⁶⁶.

AE für gut integrierte Jugendliche, § 25a AufenthG

Die Möglichkeit für geduldete Jugendliche, bei gutem Integrationsverlauf nach § 25a AufenthG eine AE zu erhalten, zählt zu den ältesten Bleiberechten aufgrund von Integrationsleistungen und findet aufgrund verhältnismäßig wohlwollender Voraussetzungen viel Anwendung.

Die Erteilungsvoraussetzungen umfassen die Voraufenthaltszeit, den Schulbesuch, das Mindest- und Höchstalter, die Bildungsprognose, das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung.⁶⁷ Bezüglich der Mitwirkungspflichten wird vorausgesetzt, dass Abschiebungshindernisse nicht auf falschen Angaben und der Täuschung über die Identität beruhen.

Für Eltern und Ehe-/Lebenspartner*innen von nach § 25a AufenthG Begünstigten wird verlangt, dass sie die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindern oder verzögern. Zudem darf keine Verurteilung vorliegen wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafe

65 Siehe a.a.O. BMI, *Anwendungshinweise des BMI zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung*.

66 Landesinnenministerium SH, *Erteilung von Ermessensduldungen im Vorgriff auf die künftige Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG-neu*, 31.07.2019, https://frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILISH_Vorgriffserlass-zu_60d-AufenthG-neu_20190731.pdf.

67 Der Koalitionsvertrag sieht vor die Voraufenthaltszeit von 4 auf 3 Jahre zu senken und die Altersgrenze von 21 auf 27 Jahre anzuheben, *Koalitionsvertrag 2021*, a.a.O., Seite 138.

von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländer*innen begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Es gelten die [allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine AE](#), von denen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG im Falle des § 25a AufenthG abgewichen werden kann. Würde in diesem Zusammenhang zum Zweck der Erlangung eines Reisepasses etwa die Ableistung des Militärdienstes im Herkunftsstaat verlangt, gilt dies angesichts der mit dieser Norm verbundenen Absicht zur Integrationsförderung als unzumutbar. Bei Minderjährigen Antragsteller*innen tragen die Eltern oder Vormunde die Verantwortung über die Identitätsklärung. Verstöße können nicht zulasten der Minderjährigen gewertet werden. Ab Volljährigkeit tragen die Antragsteller*innen selber die Verantwortung für die Mitwirkung bei der Pflicht zur Identitätsklärung. Entsprechende und weitere Ausführungen zur konkreten Anwendung finden sich in den Erlassen des Landesinnenministerium SH⁶⁸.

AE bei nachhaltiger Integration, § 25b AufenthG

§ 25b AufenthG bietet erwachsenen Geduldeten die Perspektive, durch mehrjährige Erwerbstätigkeit eine AE zu erhalten. Die verlangte Voraufenthaltsdauer steht im Widerspruch zum Vollzugsgebot der Ausreisepflicht für Geduldete und findet entsprechend bedingt Anwendung. Nach dem Koalitionsvertrag soll die Voraufenthaltszeit von 8 auf 6 Jahren gekürzt werden (bei geteiltem Haushalt mit minder-

68 Landesinnenministerium SH, Aufenthaltsrecht; § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden. Hier: Erfüllung der Passpflicht, 03.06.2013, https://frsh.de/fileadmin/news_import/imsh_erlass.25aAufenthG_03.06.2013.pdf, Landesinnenministerium SH, § 25a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) –Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden. Hier: Anwendungshinweise, 16.03.2020, https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILISH_20200316_Anwendungshinweise-_25a.pdf.

jährigen Familienangehörigen von 6 auf 4 Jahre) und die Regelung anwendbarer werden.⁶⁹

Die Erteilungsvoraussetzungen umfassen die Voraufenthaltszeit, das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, die Lebensunterhaltssicherung, die Sprachkenntnisse und den Schulbesuch schulpflichtiger Kinder. Versäumnisse bei der Mitwirkungspflicht versperren die AE nach § 25b AufenthG, wenn die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen selbst verhindert oder verzögert wird.

Es gelten die [allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine AE](#), von denen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG im Falle des § 25b AufenthG abgewichen werden kann. Weitere Ausführungen zur konkreten Anwendung finden sich in den entsprechenden Anwendungshinweisen des BMI⁷⁰ und dem Erlass des Landesinnenministerium SH⁷¹.

AE aufgrund humanitärer Gründe, § 25 Absatz 5 AufenthG

In Abgrenzung zur Duldung, bei der gegebenenfalls eine Abschiebung aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht möglich ist, kommt es bei der AE nach § 25 Absatz 5 AufenthG darauf an, dass für Geduldete auch eine freiwillige Ausreise aus tatsächlichen - oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich ist. Tatsächliche Gründe können durch den Zielstaat begründet sein, etwa wenn dieser eine Rückkehr

69 Koalitionsvertrag 2021, a.a.O., Seite 138.

70 BMI, *Allgemeine Anwendungshinweise des BMI zur Einfügung des § 25b Aufenthaltsgesetz durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015*, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/26754w.pdf.

71 Landesinnenministerium SH, *§ 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) - Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration. Hier: Anwendungshinweise*, 16.07.2020, https://frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILIGSH_Anwendungshinweise-25bAufenthG_20200716.pdf.

nicht ermöglicht. Rechtliche Gründe können durch die Lebenssituation der Geduldeten begründet sein, etwa wenn eine dauerhafte Ausreise familiäre Bindungen grundrechtswidrig trennen würde. Insgesamt findet dieses Bleiberecht nur auf sehr wenige Fälle Anwendung. Es gelten die [allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine AE](#), von denen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG im Falle des § 25 Absatz 5 AufenthG abgewichen werden kann. Des Weiteren werden folgende Mitwirkungspflicht in § 25 Absatz 5 Satz 3 und 4 AufenthG explizit genannt:

- Ausreisehindernisse dürfen nicht selber verschuldet werden. Ein Verschulden wird angenommen, wenn falsche Angaben gemacht werden oder über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht wird oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt werden.

Ein Verschulden durch aktives Tun wird in 25.5.4.1 AVwVAufenthG in den folgenden Fällen angenommen:

- Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit
- Angabe falscher Tatsachen, Missbrauch, Vernichtung oder Unterschlagung von Urkunden oder Beweismitteln
- Untertauchen zur Verhinderung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme, aktiver oder passiver körperlicher Widerstand gegen Vollzugsmaßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- Zusammenwirken mit der Botschaft oder Behörden des Herkunftsstaates, um eine Rückübernahme zu verhindern
- Verstreichenlassen der Rückkehrberechtigung
- Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auf Antrag, ohne gleichzeitig eine neue Staatsangehörigkeit anzunehmen

Ein Verschulden durch Nichtvornahme von zumutbaren Handlungen wird in 25.5.4.2 AVwVAufenthG in den folgenden Fällen angenommen, wenn Ausländer*innen:

- die für die Ausreise notwendigen der Person bekannten Angaben nicht machen oder verweigern
- relevante Dokumente oder Beweismittel, über die sie verfügen, nicht vorlegen
- nicht mitwirken an der Feststellung der Identität und der Beschaffung von Heimreisepapieren
- kraft Gesetzes aus der bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen wurden (z. B. wegen Nichtableistung des Wehrdienstes) und keinen Wiedererwerb beantragen
- eine von der Botschaft seines Herkunftsstaates geforderte „Freiwilligkeitserklärung“ nicht abgeben

Zur AE nach § 25 Absatz 5 AufenthG liegen darüber hinaus keine Anwendungshinweise des BMI und kein grundsätzlicher Erlass des Landesinnenministerium SH vor. Zur Orientierung kann auf den Erlass des Landesinnenministerium Niedersachsen verwiesen werden⁷². Die Anwendung des § 25 Absatz 5 AufenthG ist im Afghanistan-Erlass des Landesinnenministerium SH explizit vorgesehen und am konkreten Anwendungsfall ausgeführt.⁷³

AE durch die Härtefallkommission, § 23a AufenthG

§ 23a AufenthG schafft die Rechtsgrundlage für die Bundesländer, Härtefallkommissionen damit zu beauftragen, nach festgelegten Verfahren besondere humanitäre Fälle vorzuschlagen, die dann vom Landesinnenministerium SH eine AE erhalten können. § 23a AufenthG

72 Landesinnenministerium Niedersachsen, *Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)*, 11.11.2020, <https://www.mi.niedersachsen.de/download/161817>

73 Landesinnenministerium SH, *Afghanistan; veränderte Sicherheitslage. Hier: Aufenthaltsrechtliche Regelungen für in Schleswig-Holstein aufhältige afghanische Staatsangehörige*, 12.10.2021, https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILIGSH_Afghanistan_20211012.pdf.

setzt lediglich voraus, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländer*innen in Deutschland rechtfertigen und dass keine Straftaten von erheblichem Gewicht begangen wurden und ein Rückführungstermin nicht bereits konkret feststeht. Es ist den Bundesländern überlassen, weitere konkretere Erteilungsvoraussetzungen festzulegen.

Weitere Ausführungen zu den Mitwirkungspflichten sind aus den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission⁷⁴, dem Erlass des Landesinnenministerium SH⁷⁵ und dem erfahrungsgestützten Leitfaden zu entnehmen⁷⁶.

Von den [allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine AE](#) kann gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG im Falle des § 23a AufenthG abgewichen werden.

AE aus familiärer Bindung zu einer deutschen Person

Eine AE aufgrund der familiären Bindung kommt entweder im Zusammenhang einer Elternschaft zu einem legal und dauerhaft in Deutschland lebenden Kind, der Ehe mit einer deutschen Person oder der Geburt in Deutschland in Betracht. Die entsprechende AE findet sich im Abschnitt 6, Aufenthalt aus familiären Gründen, des AufenthG wieder. Hier gelten die [allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine AE](#) gemäß § 5 AufenthG. Ausnahmen von den Erteilungsvoraussetzungen für AE aus familiären Gründen finden sich nicht in § 5 AufenthG, sondern gegebenenfalls direkt in den entsprechenden Normen. Wei-

74 Landesinnenministerium SH, Verfahrensgrundsätze zur Härtefallkommission, 18.02.2020, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haertefallkommission/Downloads/verfahrensgrundsaeetze.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

75 Landesinnenministerium SH, *Ausländerrecht. Hier: Hinweise zur Umsetzung des §23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)*, 17.03.2005, https://frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/hfk/imsh_hfk_17.03.05.pdf

76 Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für Migrant*innen, *Leitfaden mit Informationen und Tipps für Geflüchtete und Unterstützer*innen. Härtefallantrag in Schleswig-Holstein*, https://www.zbbs-sh.de/broschuere_haertefallantraege_sh_weit_web/.

ter Ausführungen zu den Erteilungsvoraussetzungen finden sich in der Checkliste Familienzusammenführung⁷⁷. Ausführungen explizit zu den Voraussetzungen einer AE für gestattete oder geduldete Eltern eines in Deutschland geborenen Kindes hat der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotruf zusammengestellt⁷⁸. Der Koalitionsvertrag sieht vor, in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern eine deutsche Staatsbürgerschaft zu erteilen, wenn ein Elternteil seit 5 Jahren einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.⁷⁹ Bislang werden für die Einbürgerung per Geburt 8 Jahre Voraufenthalt und eine NE eines Elternteils verlangt.

77 Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl und Zuwanderungsfragen, *Checkliste für die Beratungspraxis: Familiennachzug*, <https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/publikationen/>

78 Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotruf, Gewaltschutz und Flucht, *Unter welchen Voraussetzungen hat die Geburt eines Kindes in Deutschland Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel geflüchteter Eltern*, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infotehk/faq-gewaltschutz-und-flucht/unter-welchen-voraussetzungen-hat-die-geburt-eines-kindes-in-deutschland-auswirkungen-auf-den-aufenthaltstitel-gefluechteter-elt.html>.

79 *Koalitionsvertrag 2021*, a.a.O., Seite 118.

Kapitel 6.

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis, NE, unterliegt den [allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen](#) nach § 5 AufenthG. Die Regelerteilungsvoraussetzungen der NE sind in § 9 AufenthG aufgelistet. Zusätzlich gibt es erleichterte Zugänge zur NE für Personen mit besonderen AE, etwa für Asylberechtigte und Flüchtlinge, § 26 Absatz 3 AufenthG, Fachkräfte, § 18c AufenthG, oder Selbständige, § 21 Absatz 4 AufenthG.

Identitätsklärung bei der NE für Asylberechtigte und Flüchtlinge, § 26 Absatz 3 AufenthG

Die NE verlangt, wie die AE, bestimmte Erteilungsvoraussetzungen. Im Gegensatz zur AE ist die NE jedoch nicht an einen bestimmten Zweck gebunden und wird auf Dauer erteilt. Die NE erweitert den vorangegangenen befristeten Aufenthalt zu einem dauerhaften Verbleib in Deutschland. Gemessen an dieser signifikanten aufenthaltsrechtlichen Verfestigung setzt die Erteilung der NE stärkere Maßstäbe an die Identitätsklärung als die vorherige AE. Schutzberechtigte nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG erhalten die AE unabhängig vom Stand der Identitätsklärung. Die entsprechende Ausnahmeregelung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Erteilung einer NE. Das BMI hält die von der eigenen Behörde, dem BAMF, verwendeten Identitätsdaten aus dem Asylverfahren nicht für ausreichend belastbar. Eine Bindungswirkung sieht

es nur in Bezug auf den Schutzbedarf einer Person, nicht in Bezug auf deren Personalien.⁸⁰ Aus diesem Grund verlangt das BMI von den ABH bei Vergabe einer NE nach § 26 Absatz 3 AufenthG eine strenge Prüfung der Identität. Gleichzeitig betont es, dass im Gegensatz zur gesetzlichen Möglichkeit für humanitäre Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen von den [allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen](#) abzusehen, § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG, bei der NE nach § 26 Absatz 3 AufenthG das Ermessen regelmäßig dahingehend auszulegen sei, dass von der Identitätsklärung nicht abgesehen werden könne. Stattdessen greift das BMI das vom BVerwG im Hinblick auf die Einbürgerung entwickelte Stufenmodell auf und wendet es analog für die Identitätsklärung im Rahmen der NE an⁸¹.

80 BMI, *Identitätsklärung als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 und 4 AufenthG*, 12.08.2021, Abschnitt 3. b), https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI-Anwendungshinweise-Identitaetsklaerung_20210812.pdf.

81 A.a.O. BMI, *Identitätsklärung als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 und 4 AufenthG*, 12.08.2021, Abschnitt 4.

Kapitel 7.

Einbürgerung

Ausländer*innen haben einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn die Voraussetzungen des § 10 StAG erfüllt sind. Nach kürzerem Voraufenthalt kann zusätzlich im Ermessen der Behörde eine Einbürgerung nach den Voraussetzungen des § 8 StAG erfolgen. Diese beiden Grundnormen teilen mit allen anderen Normen zur Einbürgerung die Voraussetzung einer Identitätsklärung.

In der Bevölkerung gibt es eine hohe und stetig wachsende Akzeptanz für Einbürgerungen. Das Land Schleswig-Holstein führte von 2019 bis 2021 eine Einbürgerungskampagne⁸² durch. Trotzdem scheitern Einzelfälle mitunter daran, dass die Erfüllung der an die Identitätsklärung angelegten Mitwirkungspflichten nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die Einbürgerungsabteilungen keine gangbaren Wege aufzuzeigen vermögen.⁸³

82 Landesregierung Schleswig-Holstein, *So geht Einbürgerung auf Norddeutsch*: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/InneresSicherheit/Einbuergering/einbuergering_node.html.

83 Vor besonderen Schwierigkeiten stehen etwa Einbürgerungsanwärter*innen mit somalischen Hintergrund, da Deutschland alle nach 1990 ausgestellten Reisepässe nicht anerkennt. Das Landesinnenministerium SH hat sich per Erlass bemüht, Lösungswege aufzuzeigen: Landesinnenministerium SH, *Identitätsnachweis im Einbürgerungsverfahren. Hier: Somalia*, 27.02.2019, https://frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILISH_Somalia_27.2.2019.pdf. Somalier*innen stehen in Schleswig-Holstein im Einbürgerungsverfahren dennoch mitunter vor unüberwindbaren Hürden, da das Stufenmodell in der Praxis noch zu wenig berücksichtigt wird.

2019 noch wies das Landesinnenministerium SH im Erlass⁸⁴ die Einbürgerungsabteilungen darauf hin, dass sowohl im Falle der Anspruchs- als auch Ermessenseinbürgerungen kein Absehen von der Identitätsklärung möglich sei, es gebe keine „Härtefallklausel“. Eine solche ablehnende Rechtsauffassung ist veraltet. Das folgende Stufenmodell bemüht sich um eine Lösung derartiger Härtefälle. Weitere Hinweise zu den Voraussetzungen der Einbürgerung finden sich in dem genannten Erlass des Landesinnenministerium SH und den Anwendungshinweisen des BMI⁸⁵.

Stufenmodell der Identitätsklärung

Das BVerwG hat in einem Urteil vom 30.09.2020 im Zusammenhang mit der Einbürgerung die stufenweise Identitätsklärung skizziert.⁸⁶ Dieses Modell zielt nicht darauf ab, im Zweifelsfall einen Härtefall gelten zu lassen und eine unbekannte Person einzubürgern, sondern vielmehr, sich der Identität soweit anzunähern, dass auch bei Mangel an formellen Belegen ein Zweifel an der Identität weitestgehend ausgeräumt werden kann. Das Stufenmodell ist vertikal verfasst, die jeweils nächste Beweisstufe wird nur dann eröffnet, wenn die verlangten Voraussetzungen objektiv unmöglich oder subjektiv unzumutbar sind.

- **Pass.** Ein anerkannter und gültiger Pass/Passersatz belegt die Identität. Liegt kein gültiger Pass vor, muss er an der Botschaft des Herkunftsstaates beschafft werden. Hierbei ist der besondere Grad der Unzumutbarkeit für Menschen mit Schutzstatus bezüglich der Gefährdung der eigenen Person und Angehöriger im Herkunftsstaat zu berücksichtigen

84 Landesinnenministerium Schleswig-Holstein, Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung, 08.08.2019, https://frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/20190808_MILISH-Erlass-Klaerung-Identitaet-Staatsangehoerigkeit.pdf.

85 BMI, *Vorläufige Anwendungshinweise des BMI zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)*, 01.06.2015, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

86 BVerwG, Urteil vom 30.09.2019 - 1 C 36.19, <https://www.bverwag.de/230920UrC36.19.o>.

- **Amtliche Identitätsdokumente.** Geeignet sind andere amtliche Urkunden und Dokumente besonders dann, wenn bei ihrer Ausstellung die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name überprüft worden ist und sie biometrische Vermerke wie ein Foto oder Fingerabdrücke enthalten, etwa: Personalausweis; Führerschein; Dienstausweis; Wehrpass. Dokumente ohne Foto sind nachrangig ebenfalls zu berücksichtigen, etwa: Geburtsurkunde; Heiratsurkunde; Meldebescheinigung; Taufzeugnis; Schulzeugnis
- **Sonstige geeignete Beweismittel.** § 26 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz sieht die Möglichkeit vor, weitere Anhaltspunkte zum Beleg der Identität zu berücksichtigen, etwa: nicht amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat; amtliche Dokumente aus Drittstaaten; Zeugenaussagen⁸⁷
- **Ausnahme auf Grundlage des Vorbringens:** Fehlt es objektiv an der Möglichkeit, die zuvor genannten Belege der Identität zu beschaffen, oder gibt es keinen zumutbaren Weg, diese Belege zu beschaffen, dann kann im Ausnahmefall auch im Rahmen einer Gesamtwürdigung eines schlüssigen und glaubhaften Vorbringens alleine das Vorbringen der Antragsteller*innen Grundlage der behördlichen oder gerichtlichen Überzeugungsbildung sein

Bestehen an der Erfüllung der jeweiligen Mitwirkungspflicht Zweifel, tragen die Betroffenen die Feststellungslast. Die komplexen Hürden der Einreise zum Zweck der Asylantragstellung in Deutschland bringen es mit sich, dass je nach Kontext auch Alias-Identitäten Verwendung finden. Diese stellen im Rahmen der stufenweisen Identi-

⁸⁷ Eine eidesstattliche Erklärung, wie oben im Zusammenhang mit der Duldung-light, kann nicht berücksichtigt werden, da es im Zusammenhang mit der Einbürgerung an der in § 27 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz verlangten Rechtsvorschrift fehlt. Der Koalitionsvertrag sieht vor eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen um eidesstattliche Erklärungen im Zuge der Identitätsklärung berücksichtigen zu können. Ob sich das auch auf Einbürgerungsverfahren erstrecken wird, bleibt abzuwarten.

tätsklärung eine große Hürde dar. Alias-Identitäten können oftmals erst durch die fachliche Unterstützung eines Rechtsbeistands aus den entsprechenden [Datenbanken](#) gelöscht werden.

Liegt eine Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft vor, halten Betroffene es oftmals für unzumutbar, einen gegebenenfalls erst kürzlich abgelaufenen Reisepass zu erneuern. Dazu weist das Landesinnenministerium SH darauf hin, dass bei Reisepässen, die seit 10 bis 20 Jahren abgelaufen sind, eine Erneuerung erforderlich sein kann, es hingegen bei Pässen, die seit kürzerer Zeit abgelaufen sind, auf die Einzelfallbetrachtung ankomme, ob eine Erneuerung an der Botschaft des Herkunftsstaates notwendig ist.⁸⁸

Hinweis

Wenn Ausländer*innen konkrete Bedenken bezüglich der eigenen Gefährdung und der Gefährdung von Angehörigen im Herkunftsstaat haben, dann ist zu empfehlen, diese Bedenken so detailliert, wie möglich der Einbürgerungsabteilung (oder zum Zweck der Erteilung einer NE der ABH) schriftlich darzulegen und zu beantragen, dass der abgelaufene Pass oder andere Dokumente als Identitätsnachweis ausreichen.

Hilfsweise kann die Niederschrift zur [Anhörung zu den Fluchtgründen](#) beigelegt werden, um die eigene Gefährdung oder den Verbleib von Familienangehörigen und deren Gefährdung zu untermauern. Abschließend heißt es in den Anwendungshinweisen des BMI vom 12.08.2021: „Je gewichtiger die vom Ausländer plausibel vorgebrachten Umstände sind, desto geringer sind die Anforderungen an das Vorliegen einer daraus resultierenden Unzumutbarkeit.“

Die ABH und Einbürgerungsabteilungen haben bislang wenig Erfahrungswerte in der Anwendung des Stufenmodells entwickelt. Daher ist

88 Landesinnenministerium Schleswig-Holstein, *Identitätsnachweis im Einbürgerungsverfahren mit abgelaufenem Nationalpass*, 18.01.2022, https://frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILIGSH_Nachweis-Identitaet-abgelaufener-Pass_20220118.pdf.

die Unterstützung der Berater*innen bei der gründlichen Aufbereitung jedweder objektiver Unmöglichkeiten und subjektiver Unzumutbarkeiten von besonderer Bedeutung.

Mitwirkungspflicht im Einbürgerungsverfahren

§ 37 Absatz 1 Satz 2 StAG bestimmt, dass die [allgemeinen Mitwirkungspflichten](#) nach § 82 AufenthG über den Anwendungsbereich des AufenthG hinaus auch für das Einbürgerungsverfahren gelten.

Somit besteht die Pflicht, alle Umstände offenzulegen, die für die erstrebte Sachentscheidung erheblich sind. Auf der anderen Seite ist die Einbürgerungsabteilung verpflichtet, darüber aufzuklären, mit welchen Dokumenten sich der Identitätsklärung und den anderen Einbürgerungsvoraussetzungen angenähert und auch genügt werden kann. Somit schreibt die Systematik des StAG im Zusammenhang mit den Mitwirkungspflichten das Interesse am positiven Ausgang des Verfahrens primär den Einbürgerungsanwärter*innen zu. Darüber hinaus handelt es sich bei den zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Einbürgerung überwiegend um persönliche Verhältnisse, die die Betroffenen selbst am besten kennen und darzustellen vermögen. Der mit „Mitwirkungspflichten“ betitelte Paragraph 32 im StAG adressiert hingegen lediglich die Pflichten zur Datenübermittlung von öffentlichen Stellen gegenüber den Einbürgerungsabteilungen.

Abkürzungen

ABH	Ausländerbehörde
AE	Aufenthaltserlaubnis
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AVwV-AufenthG	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz
BMI	Bundesministerium des Inneren
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
LaZuF	Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein
NE	Niederlassungserlaubnis

Impressum

2. überarbeitete Auflage

Kiel, 12. Oktober 2022

Herausgeber:

Der schleswig-holsteinische Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb

Autor:

Elias Elsler

Karolinenweg 1

24105 Kiel

Telefon (0431) 988-1291

Telefax (0431) 988-610 1293

fb@landtag.ltsh.de

